

KAMMER **1/20** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prüferaufruf

S. 3

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 4
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 7
Ausbildung	S. 17
Mitteilungen	S. 21
Veranstaltungen	S. 25
Fortbildung	S. 26
Impressum	S. 28

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie werden sich wahrscheinlich daran erinnern, dass wir im Herbst 2019 vergangenen Jahres eine Mitgliederumfrage zu Kammer Aktuell durchgeführt haben. Ich möchte mich bei allen Teilnehmern an dieser Mitgliederumfrage hierfür bedanken und über die Ergebnisse berichten.

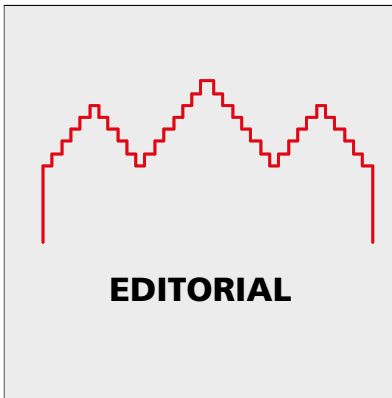
Teilgenommen haben 560 Kolleginnen und Kollegen. Ob deren Auffassungen repräsentativ sind, lässt sich nicht sicher einschätzen. Die Antworten, die wir über unsere Mitgliederumfrage erhalten haben, sind aber überwiegend eindeutig.

Rund 60 % von uns lesen Kammer Aktuell häufig. 80 % tun dies mindestens gelegentlich. Weniger als 20 % haben angegeben, Kammer Aktuell selten oder nie zu lesen. Nur unkommentiert möchte ich anmerken, dass wir bemerkenswerterweise auch Kritik am Inhalt von Kammer Aktuell von Teilnehmern an der Mitgliederumfrage erhalten haben, die angegeben haben, Kammer Aktuell nie zu lesen.

Der Umfang von Kammer Aktuell wird von der weit überwiegenden Mehrheit als ausgewogen empfunden. Es gibt aber auch Kolleginnen und Kollegen, die den Umfang entweder für zu umfangreich oder für zu gering erachten.

Auch die traditionell vierteljährliche Erscheinungsweise hat deutliche Zustimmung gefunden. In rund 2/3 der Fragebögen wurde darum gebeten, Kammer Aktuell wie zur Zeit vierteljährlich erscheinen zu lassen. Allerdings gab es auch Stimmen, die für eine halbjährliche Erscheinungsweise geworben haben.





Zum Inhalt von Kammer Aktuell waren die Antworten erfreulich positiv. Deutlich wurde, dass neben den „amtlichen Bekanntmachungen“ und Informationen aus der Kammerarbeit vor allem Informationen zum anwaltlichen Berufsrecht gerne aufgenommen werden.

Gespalten ist das Bild der Meinungsumfrage dagegen zur Frage, ob Kammer Aktuell zukünftig als Print-Medium oder als Online-Medium erscheinen sollte. Etwa die Hälfte der Kolleginnen und Kollegen hat den Kompromissweg vorgeschlagen, Kammer Aktuell wahlweise als Print- oder als Online-Medium erscheinen zu lassen.

Wir werden die Ergebnisse der Mitgliederumfrage bei den Erörterungen unseres Vorstandes über die Weiterentwicklung von Kammer Aktuell berücksichtigen und insbesondere den deutlich gewordenen Wunsch, uns stärker auf Kammer Aktuell als Online-Medium zu konzentrieren, berücksichtigen. Hinweisen möchte ich allerdings darauf, dass Sie Kammer Aktuell bereits jetzt als E-Mail-Link erhalten können. Sie müssen sich hierzu nur im Benutzerbereich unserer Homepage anmelden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr


Dr. Michael Griem
Präsident

VORANKÜNDIGUNG // SAVE THE DATE

**Ordentliche Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

**29. Oktober 2020,
Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt am Main**

Die Einladung und die Tagesordnung erhalten Sie
mit der Ausgabe 3/2020 von Kammer Aktuell.

PRÜFERAUFRUF

Das Hessische Ministerium der Justiz wird zum 1. Oktober 2020 für eine neue vierjährige Berufsperiode nebenamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes als Prüferinnen und Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung bestellen.

Eine anwaltsorientierte Juristenausbildung wird nur dann Erfolg erzielen, wenn die Anwaltschaft nicht nur bereit ist, verstärkt in der Ausbildung, sondern auch in der Prüfung mitzuwirken. Da der Vorstand gem. § 73 Abs. 2 Ziff. 9 u. 10 BRAO insoweit ein Vorschlagsrecht hat, bitten wir an der Prüfertätigkeit interessierte Kolleginnen und Kollegen sich schriftlich an die Rechtsanwaltskammer zu wenden.

Es werden Bewerberinnen und Bewerber sowohl für eine Tätigkeit in der Prüfungsabteilung I (staatliche Pflichtfachprüfung) als auch in der Prüfungsabteilung II (zweite juristische Staatprüfung) gesucht.

Nach Vorgabe des Ministeriums sollten künftige Prüferinnen und Prüfer überdurchschnittliche Ergebnisse in den juristischen Staatsprüfungen erzielt haben und bereits auf eine nennenswerte Berufserfahrung zurückblicken können. Um die gebotene Berufserfahrung und persönliche Reife zu gewährleisten sowie im Interesse der altersmäßigen Distanz zu den Kandidatinnen und Kandidaten wird in der Regel ein Eintrittsalter von etwa 35 Jahren oder eine mehrjährige Erfahrung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bzw. in der Juristenausbildung für die staatliche Pflichtfachprüfung vorausgesetzt. Für die zweite juristische Staatsprüfung ist ein Eintrittsalter von etwa 40 Jahren oder mehrjährige Erfahrung in der staatlichen Pflichtfachprüfung wünschenswert. Es wird angestrebt, den Anteil von Prüferinnen zu erhöhen, so dass Bewerbungen von Kolleginnen besonders erwünscht sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfertätigkeit neben der Abnahme der mündlichen Prüfung, die Bereitschaft zur Bewertung von Aufsichtsarbeiten als Erst- und Zweitprüfer umfasst.

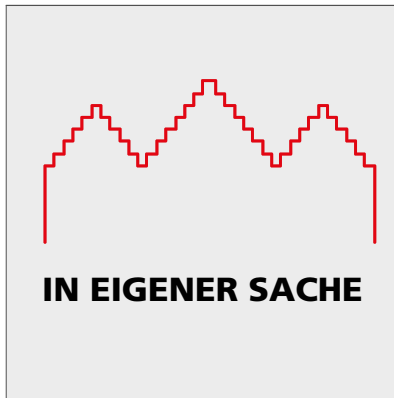
Da das Ministerium entsprechende Vorschläge bis Ende April 2020 erwartet, bitten wir um Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf sowie Angabe der entsprechenden Prüfungsabteilung) bis zum **23. April 2020** unter dem Stichwort:

„Prüferaufruf“

an folgende Adresse:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Tel.: 069 170098 - 32, Fax: 069 170098 – 52, E-Mail: Baccaro@rak-ffm.de



Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist im Geschäftsjahr 2019 um 1,6% gewachsen. Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 19.408. Das sind 320 Mitglieder mehr als zum 31. Dezember 2018 (19.088). Insgesamt hat sich der Mitgliederzuwachs in den letzten Jahren deutlich verlangsamt. Die Mitgliederzahl setzt sich aus 16.388 Einzelzulassungen Rechtsanwälte, 365 Einzelzulassungen Syndikusrechtsanwälte sowie 2555 Doppelzulassungen Syndikus-/Rechtsanwälte zusammen. Hinzukommen 11 verkammerte Rechtsbeistände sowie die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit euro-

päischer Rechtsanwälte in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i. S. d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Insgesamt sind im Jahr 2019 275 (i. V. 252) ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen. Nach §§ 59 c ff., 60 BRAO sind zum 31. Dezember 2019 weiterhin 82 (i. V. 69) Rechtsanwalts-GmbHs und zwei Unternehmensgesellschaften (UG) Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen. Zudem sind wie im Vorjahr 5 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften als Mitglied registriert.

Tätigkeitsbericht 2019

Weitere Einzelheiten zur Mitgliederstatistik sowie zur Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2019 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Kammer einsehbar ist.

Reise nach Barcelona vom 10. bis 12. Juni 2020 – legal links

Für den 10. bis 12. Juni 2020 ist eine Reise nach Barcelona im Rahmen des Programms legal links geplant. Angesprochen sind insbesondere Kolleginnen und Kollegen, die an Spanien interessiert sind und zu Kolleginnen und Kollegen in Barcelona Kontakte knüpfen möchten. Ein wesentlicher Bestandteil des Besuchsprogrammes besteht im Besuch verschiedener Anwaltskanzleien. Die bisherigen Reisen waren überaus gelungen; einen Bericht über die letzte Barcelona-Reise finden Sie in Kammer Aktuell 2/2015, Seite 11. Die Ausgabe finden Sie auf unseren Internetseiten unter: Aktuelles-Internationales/Kammer Aktuell/2015.

Das diesjährige Programm beginnt am Mittwoch, den 10. Juni 2020 abends und endet am Freitag, den 12. Juni 2020, eine private Verlängerung des Aufenthalts ist natürlich möglich. Am 11. Juni 2020 ist Fronleichnam, in Spanien handelt es sich jedoch nicht um einen gesetzlichen Feiertag.

Hin- und Rückreise sowie die Unterkunft sind selbst zu buchen, die Kosten für die An- und Rückreise sowie die Übernachtungskosten sind selbst zu tragen.

Bei Interesse an einer Teilnahme erhalten Sie von Dr. Zastrow (zastrow@rak-ffm.de, Tel. 069 17 00 98 32) weitere Informationen.

Deutsch-Französisches Seminar in Lyon

Im Rahmen der Kooperation mit der Anwaltskammer von Lyon hat Mitte Dezember letzten Jahres ein weiteres deutsch-französisches Seminar stattgefunden. Im jährlichen Wechsel berichten hierbei die ausländischen Gäste zu Themen aus ihrem Rechtskreis, die für die Mitglieder der gastgebenden Kammer von Interesse sind. Die Veranstaltung war wiederum in die Rentrée Solennelle der Kammer Lyon eingebunden. Bâtonnier Farid Hamel, aktueller Präsident der Kammer Lyon, hatte die deutsche Delegation zusammen mit weiteren ausländischen Gästen am Vorabend der Rentrée in den neuen Räumlichkeiten der Anwaltskammer empfangen. Der deutsch-französische Austausch startete am nächsten Vormittag nach einer Begrüßung durch Rechtsanwalt und Avocat Oliver Wiesike mit einem Vortrag von Rechtsanwältin Andrea Hilgard zum Thema „Erbrecht und eheliches Güterrecht – die (neue) europäische Gesetzgebung und ihre Auswirkungen“. Der lebhafteste und praxisnahe Exkurs in das internationale Erbrecht gab Anlass zu zahlreichen vertieften Nachfragen. Der zweite Teil des Vormittags wurde durch den Vortrag von Rechtsanwältin/Syndikusanwältin Dr. Heike Stintzing, Vize-Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zum Thema „Grundzüge der Mediation in Deutschland“ eingeleitet. Die Fragerunde wurde im Anschluss an das Seminar beim Mittagsimbiss auch mit Kolleginnen und Kollegen aus Birmingham fortgesetzt. Alle ausländischen Gäste hatten am Nachmittag Gelegenheit an der Séance Solennelle teilzunehmen. Den Abschluss des Austausches bildete ein abendlicher Empfang im Hippodrome von Lyon.

Die diesjährige Veranstaltung für Kolleginnen und Kollegen, die am deutsch-französischen Austausch interessiert sind, wird in Frankfurt am Main stattfinden. Interessenten, die unmittelbar über Projekte im Rahmen der Kooperation informiert werden möchten, wenden sich an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: Neuhaus@rak-ffm.de.

BRAK-Ausschüsse neu berufen

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 15. Januar 2020 insgesamt 32 Fachausschüsse und Gremien neu berufen. Aufgabe der Ausschüsse ist es insbesondere auf Anfrage der an der Gesetzgebung beteiligten Organe Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren zu erarbeiten (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO). Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Regionalkammern für die Dauer von vier Jahren berufen.

Die Ausschüsse und Gremien der BRAK sind über die Homepage der BRAK unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/> abrufbar.

Mitglieder der Ausschüsse der 7. Satzungsversammlung

Ebenfalls über die Homepage der BRAK abrufbar sind die Mitglieder der neu konstituierten Ausschüsse der 7. Satzungsversammlung.

Die Satzungsversammlung hatte am 4. November 2019 in ihrer konstituierenden Sitzung neben den bestehenden sechs Ausschüssen – Fachanwaltschaften; Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung; Geld, Vermögensinteressen, Honorar; grenzüberschreitender Rechtsverkehr; Aus- und Fortbildung; Verschwiegenheit und Datenschutz – einen neuen Ausschuss für „Legal Tech“ eingesetzt.

Neues Präsidium des CCBE

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat seit dem 1. Januar 2020 ein neues Präsidium. Der bisherige erste Vizepräsident Ranko Pelicarić aus Kroatien folgt auf den Portugiesen Jose de Freitas. Neue erste Vizepräsidentin ist die Deutsche Margarete von Galen, auf sie folgen James McGuill aus Irland und der Grieche Panagiotis Perakis, als 3. Vizepräsident.

Was der Brexit für den Anwaltsmarkt bedeutet

Prof. Dr. Joachim Jahn, Mitglied der Chefredaktion der NJW

Die Queen hat das Austrittsabkommen Ende Januar unterschrieben, EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und Ratspräsident Charles Michel ebenfalls: Die Neuwahlen im Vereinigten Königreich hatten im britischen Parlament den Weg für den Brexit frei gemacht. Kleinere Bedenken des Oberhauses (House of Lords) hat das Unterhaus in Westminster schleunigst bereinigt. Was hat sich damit am Stichtag, dem 31. Januar, für Anwälte geändert?

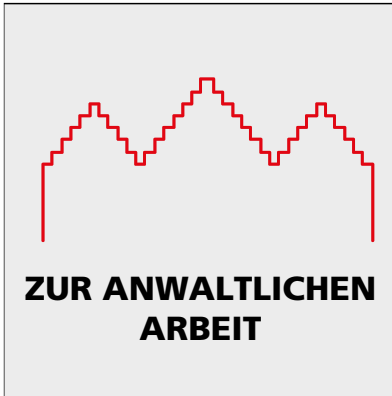


Zunächst einmal wenig: Das Abkommen zwischen London und Brüssel sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr vor; sie kann (einmalig) um zwei Jahre verlängert werden, falls in der knappen Zeit kein Handelsabkommen für die Zukunft zustande kommt. Kein britischer Anwalt muss also zunächst in Deutschland sein Büro räumen oder gar den Heimflug auf die Insel antreten. Und umgekehrt gilt dasselbe. In der Übergangsperiode gebe es keine Veränderungen, bestätigt der Bayreuther Juraprofessor Martin Schmidt-Kessel im Gespräch mit „Kammer Aktuell“. Das Abkommen enthalte weitgehende Garantien: Für „Altzulassungen“ sichere es weiterhin einen Zugang zum Anwaltsmarkt, wobei das Europarecht insofern zwischen Beratungen und forensischer Tätigkeit keinen Unterschied mache (Art. 27 I [b]). Und auch das Aufenthaltsrecht für Partner und Angestellte sei gewährleistet (Art. 9 ff. und 24 ff.).

Doch was passiert, wenn die Verhandlungen zu einem anschließenden Handelsabkommen scheitern und in ein oder drei Jahren ein „harter Brexit“ eintritt? Da ist vieles unklar. Im Extremfall erlöschen Zulassungen und werden Mandatsverträge nichtig. „Ein dickes Risiko“, findet Schmidt-Kessel. Und was gilt für spätere Zulassungen – schrumpfen sie zu einer bloßen Befugnis, den Anwaltstitel zu führen? Bleibt es beim Aufenthaltsrecht, wenn ein Anwalt zwischenzeitlich länger in sein Heimatland zurückkehrt, oder besteht es mit Blick auf den Vertrauensschutz lebenslang? Der Mannheimer Juraprofessor Friedemann Kainer hält nach den Erfahrungen mit anderen Verträgen dieser Art eine rechtzeitige Ratifizierung sogar für ausgeschlossen, wie er „Kammer Aktuell“ sagte.

Schwierigkeiten drohen dann auch hier tätigen „law firms“ in englischer Rechtsform, die also als LLP oder Ltd. firmieren. Die Begleitgesetze des Bundestags sehen hier keinen Bestandsschutz vor: Nach allgemeiner Ansicht werden die Kanzleien automatisch ins Raster der deutschen Rechtskleider gepresst und im Rechtsverkehr etwa als Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt – womit die Haftungsbeschränkung wegfiel. Kommt keine europäische Anschlussregelung, liegt daher im Zweifel eine rechtzeitige Umwandlung in eine Partnerschaftsgesellschaft nahe. Allerdings: Durch Kooperationsvereinbarungen werde grenzüberschreitendes Beratungsgeschäft sicher weiterhin möglich sein, dämpft der Bayreuther Rechtswissenschaftler etwaige Unruhe. Auch ließen sich zusätzliche Entitäten als Außenstellen britischer Kanzleien konstruieren.

Deutlich weniger Konkurrenz auf dem hiesigen Anwaltsmarkt erwarten denn auch weder Kainer noch Schmidt-Kessel – jedenfalls nicht, was die mögliche Zahl der Berufsträger mit ausländischem Pass angeht. Eher schon, wenn die Bedeutung des UK-Rechts in der Europäischen Union schwindet, etwa bei Kapitalmarktemissionen oder im Seehandelsrecht. Denn dann könnten angelsächsischen Kanzleien tatsächlich etliche Aufträge verloren gehen und sich einige Bürotüren doch für immer schließen.



Nachweis der Fachanwaltsfortbildung

Fachanwältinnen und Fachanwälte müssen nach § 15 FAO jährlich fachspezifische Fortbildung im Umfang von 15 Zeitstunden absolvieren und nachweisen. Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen, wobei für den Nachweis der Fortbildung im Selbststudium im Sinne des § 15 Abs.4 FAO neben den Bescheinigungen zusätzlich die Lernerfolgskontrollen einzureichen sind (§ 15 Abs.5 FAO).

Sofern noch nicht erfolgt, bitten wir um kurzfristigen Nachweis der im Jahr 2019 absolvierten Fortbildung. Bitte übersenden Sie Teilnahmebescheinigungen nicht im Original, sondern per E-Mail, in Kopie oder per beA. Gerne können Sie das auf unserer Homepage unter [Dokumente/Aus- und Fortbildung/Fachanwaltschaft/Fortbildungnach15FAO](#) veröffentlichte Formular nutzen.

Wir weisen darauf hin, dass wir Eingang und Anerkennung der Fortbildungsnachweise grundsätzlich nicht bestätigen. Sollten eingereichte Fortbildungsnachweise, auf die es ankommt, nicht berücksichtigt werden können, weisen wir darauf hin. Grundsätzlich können Sie die fehlende Fortbildung in diesen Fällen „nachholen“.

Elektronische Kommunikation mit der Mandantschaft (§ 2 BORA n.F.)

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Neufassung des die anwaltliche Verschwiegenheit regelnden § 2 BORA am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist (vgl. KA 2 / 2019 S. 9 und KA 3 / 2019 S. 19). Diese enthält in § 2 Abs. 2 Sätze 5 und 6 nunmehr folgende ausdrückliche Regelung zur insbesondere elektronischen Kommunikation mit der Mandantschaft:

„Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.“

Eine Möglichkeit ist also die Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung der Mandantschaft zur elektronischen Kommunikation. Nicht erforderlich ist eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Mandantschaft zur Kommunikation per E-Mail etc. nach § 2 Abs. 2 S. 6 BORA dann, wenn die Mandantschaft selbst die Kommunikation per E-Mail vorschlägt oder beginnt, sodann ein entsprechender anwaltlicher Hinweis erfolgt und die Mandantschaft die Kommunikation per E-Mail etc. anschließend fortsetzt. Die Regelung gilt nur für die Kommunikation mit der Mandantschaft, nicht mit Dritten.

Hinweise zum Umgang mit Windows 7

In ihrem [Merkblatt](#) zum Umgang mit Windows 7 informiert die Bundesrechtsanwaltskammer über den datenschutzrechtlichen Handlungsbedarf der für Kanzleien, die Windows nutzen dadurch entsteht, dass Microsoft den Support zum 14. Januar 2020 eingestellt hat.

Aktuelles zum GwG

GwG-Pflichten

Am 1. Januar 2020 sind die Änderungen des Geldwäschegesetzes in Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten (Gesetz vom 12. Dezember 2019, BGBl. I Seite 2602 ff.). (Syndikus-) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht per se Verpflichtete nach dem GwG, sondern nur dann, wenn sie an bestimmten Mandaten mitwirken bzw. bestimmte Tätigkeiten ausüben. Dann sind sie unabhängig von ihrem Status als Angestellte oder Selbstständige Verpflichtete.

Nach §2 Abs. 1 Ziffer 10 GwG sind dies

- a) die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften:
 - Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - Beschaffung der zur Gründung oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel sowie
- b) die Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen oder auf Rechnung des Mandanten.

Neu hinzugekommen sind

- c) die Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen;
- d) Erbringung von Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen sowie
- e) die geschäftsmäßige Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen.

Verpflichtete sind insbesondere zu einem allgemeinen Risikomanagement verpflichtet. Dies umfasst eine Risikoanalyse nach §5 GwG, wobei von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse unter den in §5 Abs. 4 GwG genannten Voraussetzungen befreit werden kann, sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach §6 GwG, zu welchen nach Abs. 2 u. a. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen, die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit sowie die Unterrichtung der Mitarbeiter zu geldwäschebezogenen Themen und, soweit erforderlich, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters (§7 GwG) gehören. Diese internen Sicherungsmaßnahmen obliegen der Kanzlei, soweit ein Verpflichteter seine berufliche Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt ausübt (§6 Abs. 3 GwG). Die in §8 GwG geregelten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind zu beachten.

Die Dokumentationen der im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben, eingeholten Informationen und Bewertungen sollten unbedingt separat von der Mandatsakte in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis aufbewahrt werden, da sie nicht der umfassenden anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Ziffer VI der Auslegungs- und Anwendungshinweise). Die Dokumentation ist auch für die fortlaufende Aktualisierung der Risikoanalyse wichtig und um für etwaige Überprüfungen durch die Rechtsanwaltskammer einen Überblick über die jährlich bearbeiteten GwG-Mandate zu haben.

Im Hinblick auf die einzelnen Mandate und Mandanten sind die in §10 GwG normierten Sorgfaltspflichten zu beachten, insbesondere die Identifizierung der Vertragspartner und ggf. der für sie auftretenden Personen nach §§11 ff. GwG. Die Identifizierung erfolgt bei natürlichen Personen grundsätzlich anhand eines Original-Ausweises (§12 Abs.1 GwG), bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch einen Registerauszug oder beweiskräftige Dokumente (§12 Abs.2 GwG). Bei juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften sowie Trusts nach §21 GwG ist ein entsprechender Auszug des Transparenzregisters oder ein Nachweis der Registrierung im Transparenzregister nach §20 Abs.1 oder §21 GwG einzuholen, wobei man sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen darf (§11 Abs.5 GwG). Unstimmigkeiten zwischen den im Transparenzregister zugänglichen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten und den zur Verfügung stehenden eigenen Angaben und Erkenntnissen sind der registerführenden Stelle unverzüglich zu melden (§23a Abs.1 GwG).

Syndikusrechtsanwältinnen und –rechtsanwälte, die bei Unternehmen tätig sind, welche ihrerseits Verpflichtete nach dem GwG sind, müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten des §10 Abs. 1 GwG nach der neuen Regelung des §10 Abs. 8a GwG nicht mehr selbst erfüllen, sondern dies obliegt dem Unternehmen.

Wir verweisen auf die **umfangreichen Informationen auf unserer Website** unter www.rak-ffm.de/Mitglieder/Geldwäsche; insbesondere finden Sie dort Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, eine Pflichtenliste zum GwG (Checkliste) sowie eine beispielhafte Risikoanalyse.

Bitte beachten Sie auch die dort veröffentlichte Erste Nationale Risikoanalyse (NRA) des Bundesfinanzministeriums, welche für Ihre eigene Risikoanalyse zu beachten ist (§5 Abs. 1 Satz 2 GwG). Dort wird das Geldwäscherisiko für Rechtsanwälte und Notare als hoch eingestuft (Seite 110). Ein besonderes Geldwäscherisiko wird insbesondere im Zusammenhang mit Treuhand- und Anderkonten, insbesondere im Zusammenspiel mit Barzahlungen gesehen.

Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammern sind nicht nur Aufsichtsbehörden nach §50 Nr.3 GwG, sondern nunmehr nach §73 b BRAO auch für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig. Schriftliche oder sonstige Überprüfungen können sowohl anlasslos nach einer zufälligen oder risikobasierten Auswahl als auch anlassbezogen erfolgen.

2019 hat die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Rahmen von zwei Prüfungskampagnen jeweils 5 % ihrer Mitglieder um Auskunft ersucht, ob und ggf. an welchen Kataloggeschäften im Sinne von §2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sie im Jahr 2018 mitgewirkt haben. Von den Verpflichteten wiederum wurden etwa 50 % zur Auskunft über einen Prüfbogen aufgefordert. Zahlreiche dieser Kolleginnen und Kollegen wurden zur Übersendung von Unterlagen, zu Klarstellungen oder weiteren Auskunftserteilungen aufgefordert.

Außerdem haben bereits die ersten Vor-Ort-Prüfungen in Kanzleien stattgefunden.

Die Rechtsanwaltskammer muss dem Bundesfinanzministerium einen jährlichen Bericht unter anderem zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen übermitteln (§51 Abs. 9 GwG).

In diesem Jahr unterliegt Deutschland einer Prüfung durch die Financial Action Task Force (FATF), in deren Rahmen Funktionsfähigkeit und Effektivität der Geldwäschebekämpfung im Finanz- und Nichtfinanzsektor überprüft werden.

FATF-Leitlinien für den risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe

Unter Bezugnahme auf unsere Mitteilung in Kammer Aktuell 3/2019, zur anwaltlichen Arbeit, das die FATF-Leitlinien für Angehörige der Rechtsberufe betraf, teilen wir mit, dass nunmehr eine deutsche Version der Leitlinien vorliegt. ie ist auf unserer Homepage unter [Mitglieder/Geldwäsche](http://www.rak-ffm.de/Mitglieder/Geldwäsche) abrufbar.

„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die überarbeiteten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) mit BMF-Schreiben vom 28. November 2019 bekannt gegeben. Diese gelten ab dem 1. Januar 2020 und ersetzen die bislang geltenden GoBD vom 14. November 2014.

Die GoBD gelten auch für die steuerlich relevanten Unterlagen in Anwaltskanzleien.

Mit der nun geltenden Fassung erfolgt keine umfassende Änderung der GoBD. Die Änderungen betreffen vielmehr vor allem solche Bereiche, die zur Zeit der ursprünglichen GoBD noch nicht die heutige Bedeutung hatten, die jedoch jetzt aufgrund der technischen Entwicklung und im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung die Anpassungen notwendig machten.

Im Wesentlichen betreffen die Neuerungen der aktualisierten GoBD folgende Bereiche:

- Die Einzelaufzeichnungspflicht von Geschäftsvorfällen ist nun die Regel.
- Korrektur- oder Stornobuchungen müssen auf die ursprüngliche Buchung rückbeziehbar sein.
- Eine digitale Belegsicherung kann nun neben der Vergabe eines Barcodes auch durch die bildliche Erfassung der Papierbelege erfolgen, also dem Abfotografieren mittels eines Smartphones.
- Die Erläuterungen zur erfassungsgerechten Aufbereitung der Rechnungen und Buchungsbelege, die auf elektronischem Wege eingehen, wurden umfassend überarbeitet. So ist eine Aufbewahrung im tatsächlich weiterverarbeiteten Format ausreichend, wenn die maschinelle Auswertbarkeit sichergestellt ist; anderenfalls sind beide Formate (bildliche Urschrift + Datensatz) aufzubewahren.
- Im Rahmen der bildlichen Erfassung sowie elektronischen Aufbewahrung von Papierdokumenten wurden die Ausführungen an aktuelle Entwicklungen angepasst. So ist neben Scannen auch Abfotografieren von Belegen mittels Smartphone möglich, sofern die übrigen GoBD-Anforderungen erfüllt werden.
- Im Rahmen der Definition von Datenverarbeitungssystemen werden Cloud-Systeme als zulässig beschrieben. Sie unterliegen den übrigen GoBD-Anforderungen, insbesondere darf der Zugriff auf Daten nicht eingeschränkt sein.
- Im Hinblick auf einen Datenzugriff der Finanzverwaltung nach einem Systemwechsel ist es ausreichend, wenn nach Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Systemwechsel die Daten nur noch im sog. Z3-Zugriff (Datenträgerüberlassung) zur Verfügung gestellt werden.

Die weiteren Einzelheiten sind der Mitteilung vom 28. November 2019 auf der Homepage des BMF unter [Service/Publikationen/BMF-Schreiben](#) zu entnehmen.

Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat im November 2019 eine Standortbestimmung zur Abfärberegelung des § 15 III Nr. 1 EStG vorgelegt, in der zahlreiche Praxishinweise enthalten sind. Damit wird das Dokument u. a. an die neueste Rechtsprechung des BFH angepasst. Die Standortbestimmung ist auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter [Über die BRAK/Aus der Arbeit der Ausschüsse](#) abrufbar.

Grundsätzlich ist die anwaltliche Tätigkeit von der Gewerbesteuer befreit. Bereits kleine Anteile originär gewerblicher Tätigkeit führen allerdings nach der sog. Abfärberegelung des § 15 III Nr. 1 EStG zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung.

Einige im Kanzleialltag recht gebräuchliche Konstellationen bergen im Besonderen die Gefahr der Gewerblichkeit. Hierzu zählen etwa die Beschäftigung angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, das Verbleiben nicht mehr als Anwalt aktiver Partner in der Sozietät, die Tätigkeit als ausschließlich akquisitorisch oder geschäftsführend tätiger Partner, aber auch Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter oder Insolvenzverwalter.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Alles noch freiwillig – oder etwa nicht?! **Nutzungspflichten im elektronischen Rechtsverkehr**

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die flächendeckende aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gilt erst ab dem 1. Januar 2022, das ist inzwischen weithin bekannt. Doch das gilt nicht ausnahmslos! Es ist also keineswegs damit getan, dass Anwältinnen und Anwälte – um ihrer passiven Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO zu genügen – regelmäßig in ihr beA-Postfach sehen. Denn an einigen wichtigen Stellen gibt es bereits aktive Nutzungsverpflichtungen, und sie werden mehr.

Elektronische Empfangsbekanntnisse

Ein praktisch wichtiger, aber oft übersehener Fall, in dem Anwältinnen und Anwälte (bereits seit dem 1. Januar 2018) verpflichtet sind, etwas per beA ans Gericht zu senden, ist das elektronische Empfangsbekanntnis. Nach § 174 III ZPO können Gerichte ein Empfangsbekanntnis elektronisch anfordern. Es ist dann gem. § 174 IV ZPO elektronisch abzugeben, und zwar in strukturierter, maschinenlesbarer Form.

Geschieht das nicht, entstehen Risiken: Die Zustellung ist nicht nachweisbar, Rechtsmittelfristen sind nicht zuverlässig zu berechnen. Grund genug also, sich damit vertraut zu machen! Anleitungen dafür finden sich im beA-Newsletter.

Elektronisches Mahnverfahren

Das elektronische Mahnverfahren ist in Sachen ERV den übrigen Verfahrensarten und Gerichtsbarkeiten voraus. Bereits seit 2008 müssen Anwältinnen und Anwälte gem. § 690 III 2 ZPO den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in nur maschinenlesbarer Form übermitteln. Dies geschah mittels eines speziell erzeugten Datensatzes, der – qualifiziert elektronisch signiert – per EGVP oder beA an das Gericht zu senden war, oder durch das sog. Barcode-Verfahren über das Portal [online-mahntrag.de](https://www.online-mahntrag.de) (näher Nitschke, BRAK-Magazin 4/2019, 10).

Zum 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber die anwaltliche Nutzungspflicht im automatisierten Mahnverfahren ausgeweitet. Nach § 702 II ZPO dürfen Anwältinnen und Anwälte Anträge und Erklärungen, für die es maschinell bearbeitbare Formulare i. S. v. § 703c I 2 Nr. 1 ZPO gibt, nur noch in dieser Form übermitteln. Im Klartext gilt dies – neben dem Mahnantrag – für Anträge auf Neuzustellung des Mahnbescheids oder auf Erlass bzw. Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.

Seit dem 1. Januar 2018 müssen Mahnanträge – wie sonstige Schriftsätze – gem. § 130a III ZPO nicht mehr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des verantwortenden Anwalts versehen sein, wenn dieser den Antrag (bzw. Schriftsatz) einfach signiert und aus seinem eigenen beA-Postfach („sicherer Übermittlungsweg“ i. S. v. § 130a IV ZPO) versendet.

Erweiterte Pflichten im Mahnverfahren ab dem 1. Januar 2020

Seit dem 1. Januar 2020 müssen Anwältinnen und Anwälte gem. § 702 II 2 ZPO auch den Widerspruch gegen einen Mahnbescheid in nur maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. Insofern gilt, was auch für die übrigen Anträge gilt: qualifiziert signieren oder selbst aus dem eigenen beA an das Gericht übermitteln (vgl. § 130a III ZPO).

Vorsicht: Ab dem 1. Januar 2020 dürfen Anwältinnen und Anwälte die entsprechenden Papiervordrucke nicht mehr nutzen – sonst ist der Widerspruch formunwirksam und hindert nicht den Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Dem Antragsgegner selbst muss das Gericht aber das Widerspruchs-Formular weiterhin zusammen mit dem Mahnbescheid zustellen, denn für ihn gilt die Nutzungspflicht nicht (näher Nitschke, BRAK-Magazin 4/2019, 10). Hierauf sollte die Kanzleiorganisation unbedingt eingestellt werden.

Die aktive Nutzungspflicht kommt früher!

Das Gesetz zur Förderung des ERV sieht in Art. 24 II vor, dass die Länder die aktive Nutzungspflicht vom 1. Januar 2022 um ein oder zwei Jahre vorziehen können. **Schleswig-Holstein** macht von diesem Opt-In für seine **Arbeitsgerichtsbarkeit** Gebrauch: Seit dem **1. Januar 2020** dürfen professionelle Einreicher – also insb. Anwältinnen und Anwälte – vorbereitende Schriftsätze samt Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich elektronisch einreichen. Wer Verfahren vor schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichten führt, muss dies berücksichtigen!

§ 46g ArbGG, der die Nutzungspflicht regelt und damit für Schleswig-Holstein bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, sieht übrigens auch eine Ersatzeinreichung vor, falls die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist.



Formalien auf elektronisch

Was beim Einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Schriftsätze bei Gericht einreichen – das ist für die meisten Anwältinnen und Anwälte ganz alltäglich und welche Formalien zu beachten sind, wissen sie aus dem Effeft. Zumindest, solange die Schriftsätze per Post oder per Fax ans Gericht gehen. Beim Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist der eine oder die andere noch nicht so routiniert und die gesetzlichen Vorgaben sind nicht so geläufig. Und nun hört man auch noch, dass Gerichte Schriftsätze schon zurückweisen, wenn man nicht die richtige PDF-Version verwendet hat. Was dahinter steckt und wie die – eigentlich gar nicht so schwierigen – Vorgaben aussehen, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Wann braucht man eine qualifizierte Signatur?

Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ist das erste Stichwort, das vielen in den Sinn kommt, wenn es um elektronischen Rechtsverkehr geht. Sie ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Anstelle der qeS gilt gem. § 130a III, IV Nr. 2 ZPO als Schriftformersatz auch, wenn die Anwältin oder der Anwalt, die/der das Dokument verantwortet, es einfach signiert (also ihren/seinen Namen darunter schreibt und damit die Verantwortung für den Schriftsatz zu erkennen gibt) und aus dem eigenen beA an das Gericht sendet. Nutzt man diesen sog. sicheren Übermittlungsweg, ist also keine qeS erforderlich. Das gilt jedoch nur, wenn die signierende Person identisch ist mit derjenigen, aus deren beA das Dokument dann versandt wird.¹ Wenn jemand anderes (z.B. der Kanzleimitarbeiter oder die vertretende Kollegin) das Dokument versenden soll, ist eine qeS der Anwältin oder des Anwalts erforderlich.

Das zum Schriftformersatz Gesagte gilt gem. § 130a I ZPO – und den parallelen Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen – für vorbereitende Schriftsätze, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter. **Anlagen** müssen nicht qualifiziert signiert bzw. per „sicherem Übermittlungsweg“ eingereicht werden. Das hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2020 ausdrücklich in § 130a III 2 ZPO klargestellt.

Was ist „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“?

Bevor man ans Signieren (oder den „sicheren Übermittlungsweg“) geht, muss logisch die Frage stehen, was für ein Dokument man signiert. Für die einzureichenden Schriftsätze u. a. findet sich in § 130a II 1 ZPO die etwas kryptisch klingende Formulierung, sie müssten „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sein. Das bedeutet vor allem, dass das elektronische Dokument ein für das Gericht lesbares Format haben muss.

Die Anforderungen hierfür sind in § 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV) definiert: Das Dokument soll „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF“ übermittelt werden.

Druckbar und **kopierbar** sind in der Regel alle mit üblicher Office-Software erzeugten PDF-Dokumente, es sei denn, man ändert die entsprechenden Einstellungen.

Seit dem 1. Juli 2019 gilt zusätzlich, dass die PDF-Dokumente **durchsuchbar** sein müssen. Das bedeutet, dass man darin im Volltext nach Worten suchen oder sie markieren kann. Bei Textdokumenten, die als PDF gespeichert oder gedruckt werden, ist das meistens der Fall; bei Scans nur, wenn eine Texterkennung gelaufen ist. Die durchsuchbare Form muss nur genutzt werden, soweit sie technisch möglich ist – also z. B. nicht, wenn das Ausgangsdokument handschriftlich ist oder Abbildungen enthält, die per Texterkennung nicht zu erfassen sind. Nähere Hinweise dazu enthält der beA-Newsletter 20/2019.

Insbesondere: PDF/A-Format

Technisch gibt es unterschiedliche Varianten des Formats PDF. In Nr. 1 der Bekanntmachung nach § 5 ERVV (ERVB 2019) hat der Gesetzgeber Details dazu festgelegt, welche Varianten verwendet werden dürfen. Zulässig ist insbesondere das Format PDF/A-1. Nr. 1 ERVB 2019 verlangt in erster Linie, dass alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insb. Grafiken und Schriftarten) in das Dokument eingebettet sind.

Darauf muss vor allem achten, wer für seine Kanzlei ein Logo und eine besondere Schriftart als CD-Schrift verwendet; Standardschriftarten müssen in der Regel nicht extra eingebettet werden, sie sind in den gängigen PDF-Programmen bereits enthalten. Sind Schriftarten nicht eingebettet, besteht die Gefahr, dass das Anzeigeprogramm sie durch eigene Schriften ersetzt und der Text deshalb fehlerhaft dargestellt wird. Oder das Anzeigeprogramm könnte versuchen, fehlende Schriftarten aus dem Internet nachzuladen. Eine Anleitung, wie man Dokumente im PDF/A-Format erzeugt, und weitere Informationen sind im beA-Newsletter 2/2020 zu finden.

Gerichtliche Hinweispflicht

Sollte ein elektronisches Dokument für das Gericht gleichwohl nicht zur Bearbeitung geeignet sein, sieht § 130a VI ZPO eine Hinweispflicht vor: Das Gericht muss den Absender unverzüglich darauf hinweisen, dass der Eingang unwirksam ist und welche technischen Rahmenbedingungen einzuhalten sind. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Von Viren und Anlagenkonvoluten

Zwei weitere Punkte sollte man vor dem Versand eines Schriftsatzes samt Anlagen ebenfalls noch bedenken:

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist es, das eigene System regelmäßig auf Viren und andere Schadsoftware zu prüfen und dafür zu sorgen, dass man keine infizierten Dateien an andere versendet. In manchen Ländern (z. B. Bremen und Hamburg) weist die Justiz in ihren Bekanntmachungen zum ERV extra darauf hin, dass infizierte Dateien nicht bearbeitet werden können und deshalb auch nicht als zugegangen gelten – selbst wenn sie ansonsten alle in § 2 ERVV und der ERVB genannten Formalien erfüllen.

Wer Anlagen versendet, kann den Gerichts-Geschäftsstellen die Arbeit leichter machen: § 2 II ERVV sieht – als Soll-Vorschrift – vor, dass man als Anlage übermittelte Dokumente mit aussagekräftigen Dateinamen versieht und sie fortlaufend nummeriert (z. B. Klageschrift; Anlage I usw.). Konvolute von Anlagen in einer Datei zusammenzufassen, quasi als digitales Abbild des zusammengetackerten Anlagenstapels, sollte man vermeiden, da dies zu Zuordnungsproblemen führen kann. Besser ist es, jeweils nur ein Dokument in einer Datei zu übersenden.

§ 130a ZPO Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

1 Vgl. BT-Drs. 17/12634, 25; s. auch OLG Braunschweig, BRAK-Mitt. 2019, 156; BAG, Beschl. v. 24.10.2019 – 8 AZN 589/19.

(2) **Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.** Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. [...]

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter **Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen** unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 2 ERVV Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. **Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.** [...]

Bekanntmachung zu § 5 ERVV vom 20. Dezember 2018 (ERVB 2019)

1. Hinsichtlich der **zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA**, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalt muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. [...]



Die Bedeutung von beA-Karte und PIN – und warum man diese auf gar keinen Fall weitergeben sollte

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Die BRAK richtet gem. § 31a BRAO für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Um gleich mit einem ersten Irrtum aufzuräumen: beA ist ein persönliches Postfach der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und kein Postfach der Kanzlei, in der der Postfachinhaber tätig ist. Welche Sorgfaltspflichten sich daraus ergeben, erläutert der folgende Beitrag.

Regelungen der RAVPV

Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten, § 26 RAVPV. Die beA-Karte, mit der sich der Postfachinhaber dem beA-System gegenüber identifiziert, muss also bei ihm verbleiben. Die zugehörige PIN ist geheim zu halten. Es verbietet sich damit, Karte und PIN Mitarbeitern auszuhändigen oder sie Kollegen zu überlassen, die zu zentralen beA-Beauftragten der Kanzlei bestimmt wurden.

Warum ist das so wichtig?

§ 130a IV ZPO und die entsprechenden Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen regeln den sog. sicheren Übermittlungsweg, der die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt. In der Praxis bedeutet dies, dass der Postfachinhaber sich mit beA-Karte und PIN selbst am beA anmelden und die Nachricht selbst versenden muss. Wer also Karte und PIN weitergibt, gibt seine eigenhändige Unterschrift aus der Hand.

Das ArbG Lübeck (BRAK-Mitt. 2019, 266 m. Anm. Miedtank) hatte in einem solchen Fall gar die Einreichung eines Schriftsatzes als unwirksam erachtet. Und § 20 III RAVPV regelt eindeutig, dass der Postfachinhaber das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nicht auf andere Personen übertragen kann.

Rechtevergabe in fremdem Namen

Der mit der beA-Karte ausgestattete Dritte kann aber damit noch mehr anfangen als „nur“ zu unterschreiben. Wer über die persönlichen Zugangsmittel des eigentlichen Postfachinhabers verfügt, kann ungehindert lesen- und schreibenden Zugriff auf das Postfach vergeben und sogar weiteren Personen das umfassende Recht einräumen, ihrerseits Rechte zu vergeben – und das alles ohne Wissen des Postfachinhabers.

Und noch schlimmer: Verfügt der Postfachinhaber selbst bereits über Zugangsrechte an dem Postfach eines anderen, beispielsweise als Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter, kann ein Dritter im Fall der Weitergabe von Karte und PIN auch dieses Postfach verwalten! Damit sind Verstöße gegen die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutzverletzungen vorgezeichnet.

Alternativen zur Weitergabe von Karte und PIN

Die Weitergabe der Zugangsmittel erfolgt in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen. Entweder möchte der Postfachinhaber mit Postein- und -ausgang nichts zu tun haben. Dafür sieht das beA-System mit der Rechtevergabe Möglichkeiten vor.

Oder die Kanzlei möchte sicherstellen, dass der neu eingetretene Rechtsanwalt keine Kanzleipost erhält. Dies kann organisatorisch dadurch geregelt werden, dass den Kommunikationspartnern ein bestimmtes beA als Korrespondenzadresse angegeben wird und zugleich die technische Absicherung dadurch erfolgt, dass der Eingetretene selbst (!) Vorgesetzten, Kollegen oder Mitarbeitern Rechte an seinem Postfach einräumt, ohne gleich Karte und PIN weiterzugeben.

Und schließlich besteht die Angst, dass der aus einer Berufsausübungsgemeinschaft ausgeschiedene Rechtsanwalt weiter Mandatspost erhält. Das lässt sich technisch nicht ausschließen, sondern erfordert klare Regelungen im Arbeits- oder Sozietätsvertrag, ggf. verbunden mit der Mitteilung über die Beendigung der gemeinschaftlichen Berufsausübung an Mandanten, Gegner und Gerichte.

Fazit

Geben Sie Ihre Unterschrift in Form von beA-Karte und PIN nie aus der Hand, sondern beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften. Das Rechtemanagement im beA und saubere vertragliche Regelungen sichern alle Parteien ausreichend ab!

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1: Unzulässige Werbeaussagen

Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte der betroffenen Rechtsanwältin wegen verschiedener Aussagen auf ihrer Homepage eine beratende Belehrung. Der Satz „Egal wie hart es kommt, wir boxen Sie da raus“ stellte nach Einschätzung der Abteilung eine nach § 43 b BRAO unzulässige Werbung dar, da er als Erfolgsgarantie verstanden werden könne, was wiederum irreführend wäre. Gleiches gelte für die einschränkungslose Formulierung „Ergebnis: Schadensersatzansprüche für Mandanten durchgesetzt.“

Des Weiteren beanstandete die Abteilung die Nennung diverser Vereinigungen, zu deren Mitgliedern die Kollegin zählt, unter der Überschrift „Referenzen“. Solange ein Gütesiegel oder Zertifikat nicht von unabhängiger Seite nach objektiver Prüfung vergeben wurde, dürfe nicht mit Referenzen geworben werden.

Außerdem beanstandete die Abteilung die Nennung einer Mitarbeiterin und eines Mitarbeiters im Zusammenhang mit Rechtsgebieten, ohne deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt handelte.

Fall 2: Zweigstellenbriefbogen

Der Beschwerdegegner unterhielt neben seinem Kanzleisitz eine Zweigstelle. Auf dem dort verwendeten Briefbogen war ausschließlich die Zweigstelle, nicht hingegen der Kanzleisitz angegeben. Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte eine Rüge wegen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 BORA. Danach hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleiinschrift anzugeben, wobei Kanzleiinschrift die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis nach §§ 31 Abs. 3 Nr. 2, 27 Abs. 1 BRAO eingetragene Anschrift der (Haupt-) Kanzlei ist. Diese ist auch bei Unterhaltung von Zweigstellen anzugeben.

Anmerkung: Während eine Zweigstellenanschrift angegeben werden kann, jedoch nicht angegeben werden muss, ist die Angabe des Kanzleisitzes auch dann zwingend, wenn für die Zweigstelle ein eigener Briefbogen verwendet wird.

Fall 3: Umgehung

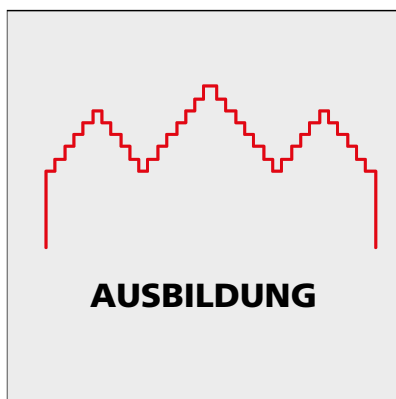
Die Beschwerdegegnerin sandte eine E-Mail an die anwaltlich vertretene Gegenseite und setzte den gegnerischen Rechtsanwalt über eine Blindkopie (bcc) von dem Schreiben in Kenntnis. Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte eine Rüge wegen Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 12 Abs. 1 BORA, wonach der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen darf. Dass der beschwerdeführende Rechtsanwalt parallel informiert wurde, änderte an einem Verstoß gegen § 12 Abs. 1 BORA nichts, zumal die Unterrichtung des eigenen Rechtsanwalts für den gegnerischen Mandanten nicht ersichtlich war. Anhaltspunkte für das Eingreifen der bei Gefahr im Verzug geltende Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 BORA waren nicht ersichtlich.

Fall 4: unzureichende Unterrichtung des Mandanten

Der Beschwerdegegner vertrat den Beschwerdeführer in einer asylrechtlichen Angelegenheit vor dem Verwaltungsgericht. Aufgrund der Aktenlage und der Stellungnahme des Beschwerdegegners war nach Auffassung der zuständigen Beschwerdeabteilung davon auszugehen, dass er den Beschwerdeführer über die Anfrage des Verwaltungsgerichts, ob ohne mündliche Verhandlung entschieden werden könne, nicht informiert hatte. Die Abteilung erteilte eine missbilligende Belehrung wegen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 BORA, wonach der Rechtsanwalt den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten hat. Da das Gericht nur bei erteiltem Einverständnis ohne mündliche Verhandlung entscheiden könne, handele es sich bei einer solchen Anfrage um einen wesentlichen Vorgang bzw. ein wesentliches Schriftstück. Soweit der Beschwerdegegner mitteilte, dass seinerzeit Gebühren offen waren, wies die Abteilung darauf hin, dass es sich bei der anwaltlichen Unterrichtungspflicht um eine Vorleistungspflicht ohne Zurückbehaltungsrecht handelt (Hartung/Scharmer BORA/FAO 6. Auflage 2016, § 11 BORA Randnr. 40). Die missbilligende Belehrung ist in der Rechtsprechung anerkannt (BGH-Urteil vom 3. November 2014, AnwZ. (Brfg.) 72/13 in BRAK-Mitteilungen 2015, 39).

Fall 5: verspätetes Referendarzeugnis

Der Beschwerdegegner bildete einen Referendar aus. Trotz mehrfacher Erinnerungen an das Ausbildungszeugnis ging dieses erst nach mehr als einem Jahr nach Ende der entsprechenden Referendarstation beim beschwerdeführenden Landgericht ein. Die zuständige Vorstandsabteilung erteilte eine missbilligende Belehrung wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. 2 JAO, wonach der Ausbilder spätestens einen Monat nach Beendigung der Ausbildungsstelle in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg des Referendars zu beurteilen hat. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdegegner nach seiner eigenen Einlassung nicht mehr nachvollziehen konnte, wann und an welches Gericht (LG oder OLG) er das Zeugnis versandt hatte, lag nach Auffassung der zuständigen Vorstandsabteilung auch eine Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 BRAO) vor, die auch eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Kanzleiorganisation und Aktenführung umfasst.



Berufsbildungsmodernisierungsgesetz

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 wurde am 17. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2019, 2522) und ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Folgende Änderungen sind von Bedeutung:

1. Teilzeitausbildung § 7 a BBiG

Eine Teilzeitausbildung kann im Ausbildungsvertrag nunmehr frei vereinbart werden, ein wichtiger Grund ist nicht mehr erforderlich. Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit ist auf

50 % begrenzt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der Verkürzung, höchstens jedoch bis zum 1 ½-fachen der in der Ausbildungsordnung festgestellten Ausbildungsdauer in Vollzeit, d. h. bei einer regulären Ausbildungsdauer von 3 Jahren auf maximal 4,5 Jahre. Bei einer Teilzeitausbildung darf die Vergütung in Vollzeit maximal um den Prozentsatz der Verkürzung unterschritten werden.

2. Freistellung und Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten § 15 BBiG

Volljährige und minderjährige Auszubildende werden nunmehr im Hinblick auf die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung und der Anrechnung der Freistellung auf die betriebliche Ausbildungszeit gleichgestellt.

Danach dürfen Ausbilder die Auszubildenden vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Auf die betriebliche Ausbildungszeit ist die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen anzurechnen.

- Auszubildende sind an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche, von der Berufsausbildung im Betrieb freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet. Auszubildende sind in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.
- Auszubildende sind für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die Zeit der Teilnahme an Prüfungen einschließlich der Pausen angerechnet.
- Auszubildende sind ferner an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet.

Für minderjährige Auszubildende gilt § 9 JArbSchG, der ebenfalls geändert wurde. Hiernach gilt nicht mehr die bisherige pauschale Anrechnung von Berufsschultagen mit 8 Stunden und von Blockbeschulung mit 40 Stunden, anzurechnen ist nunmehr die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit bzw. die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit.

3. Mindestausbildungsvergütung § 17 BBiG

Nach § 17 Abs. 1 BBiG haben Ausbildende den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Als Grenze für die Angemessenheit ist eine Mindestausbildungsvergütung festgelegt.

Die neue Mindestausbildungsvergütung gilt für Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2020. Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden, ist § 17 BBiG in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden (§ 106 Abs. 1 BBiG).

Die Mindestvergütung wird von einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert und kann bei Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 101 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 BBiG).

4. Freistellung von Prüfern

Prüferinnen und Prüfer haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung für ihre Zeit als Prüfende gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Dieser Anspruch besteht aber nur dann, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist (§ 40 Abs. 6 a Nr. 1 BBiG) und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 40 Abs. 6 a Nr. 2 BBiG).

5. Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung §§ 53 ff BBiG

Die Neuregelung führt die drei Fortbildungsstufen und Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/Geprüfter Berufsspezialist/in“ „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ ein. Mit den neuen Bezeichnungen soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zum Ausdruck gebracht werden.

Die Fortbildungsstufen orientieren sich an den Stufen fünf bis sieben der Festlegung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR):

1. Fortbildungsstufe: „Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ...“ (§§ 53 a Abs. 1 Nr. 1, 53 b BBiG; DQR 5)
2. Fortbildungsstufe: „Bachelor Professional in ...“ (§§ 53 a Abs. 1 Nr. 2, 53 c BBiG; DQR 6)
3. Fortbildungsstufe: „Master Professional in ...“ (§§ 53 a Abs. 1 Nr. 3, 53 d BBiG; DQR 7)

Dabei kann die Fortbildungsordnung vorsehen, dass diesen Abschlussbezeichnungen eine jeweils weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird (§§ 53 b Abs. 4 Satz 2, 53 c Abs. 4 Satz 2, 53 d Abs. 4 Satz 2 BBiG).

Der Lernumfang für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Fortbildungsstufe beträgt beim „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“ 400 Stunden (§ 53 b Abs. 2 Satz 2 BBiG), beim „Bachelor Professional“ 1.200 Stunden (53 c Abs. 2 Satz 2 BBiG) und beim „Master Professional“ 1.600 Stunden (§ 53 d Abs. 2 Satz 2 BBiG). Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen.

Der Fortbildungsabschluss zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in ist dem DQR-Niveau 6 zugeordnet und entspricht daher der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe – dem „Bachelor Professional“.

Die bestehenden Fortbildungsordnungen, die auf Grund des § 53 BBiG (in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) erlassen worden sind, sind bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG (in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung) weiterhin anzuwenden (§ 106 Abs. 3 Satz 1 BBiG-neu). Solange also die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (RechtsfachwPrV) nicht geändert wird, bleibt es bei dieser Fortbildungsverordnung und damit bei der bisherigen Abschlussbezeichnung.

Dementsprechend ist für Absolventen, die eine Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in bereits erfolgreich abgeschlossen haben, eine „Umschreibung“ der erworbenen Abschlussbezeichnung auf die neue Abschlussbezeichnung im Zeugnis nicht möglich; dies gilt nach derzeitiger Rechtslage auch für Prüfungsteilnehmer, die in diesem Jahr 2020 unter Geltung der RechtsfachwPrV ihre Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren.

Im Übrigen stellt das unberechtigte Führen der jeweiligen Abschlussbezeichnung eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 101 Abs. 1 Nr. 9 BBiG).

Ausbildungsstatistik im Jahr 2019

Die Zahl der im Jahr 2019 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist im Vergleich zum Vorjahr von 267 auf 248 zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von 7,1 %.

Im Hinblick auf den leider zu verzeichnenden Rückgang der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Notarkammer Frankfurt am Main im Ausbildungsjahr 2019/2020 erstmals einen eigenständigen Ausbildungsgang zur/zum Notarfachangestellten angeboten hat, was zu einer Umverteilung, nicht aber zu einer Erhöhung der Ausbildungszahlen für unseren Kammerbezirk geführt hat.

Zwischenprüfung 2020

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am **Mittwoch, den 2. September 2020**, statt.

Anmeldeschluss ist **Freitag, der 5. Juni 2020**.

Die Rechtsanwaltskammer verschickt entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die im Jahr 2019 die Ausbildung begonnen haben.

Ausbildende Kanzleien, die bis **Anfang Mai 2020** keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich telefonisch an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Tel.: 069/17 00 98 -41, -42 oder -19 zu wenden.

Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Die Rechtsanwaltskammern sind gem. § 71 IV BBiG für die Berufsbildung der Fachangestellten zuständig. Ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung haben insofern verbindlichen Charakter, als Ausbildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Die BRAK hat eine aktualisierte Übersicht mit Stand September 2019 über die von regionalen Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung veröffentlicht. Die empfohlene Vergütung wurde in allen Kammerbezirken im Vergleich zum Vorjahr deutlich angehoben. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main folgende Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2021 beschlossen:

1. Ausbildungsjahr 900,00 Euro, 2. Ausbildungsjahr 975,00 Euro, 3. Ausbildungsjahr 1.050,00 Euro.

(Tabelle siehe nächste Seite)

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2020

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak-ffm.de/anzeigen/uebersicht/#Stellenmarkt%20Ausbildung> hinweisen. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Praktikums- oder Ausbildungsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter Beitsch@rak-ffm.de oder Henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung wird die hiernach erstellte Liste interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stellen.



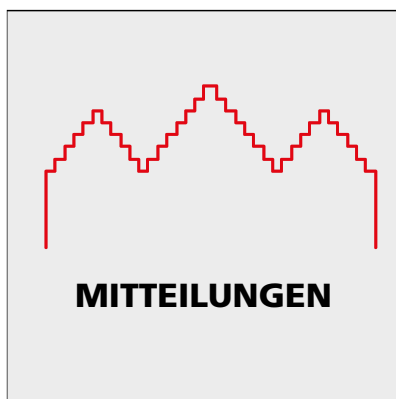
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der RAKn in Euro

RAK	Anmerkung	Vergütung, Stand: September 2019		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
BGH	keine Empfehlung	–	–	–
Bamberg		450,00		
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	700,00	740,00	820,00
Brandenburg		500,00	580,00	650,00
Braunschweig	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	600,00	700,00
Bremen		600,00 - 800,00	700,00 - 900,00	800,00 - 1.000,00
Celle	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	600,00	700,00
Düsseldorf		650,00	700,00	750,00
Frankfurt	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	700,00	800,00	900,00
Freiburg		800,00	850,00	950,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	850,00	950,00	1.050,00
Hamm	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	650,00	725,00	800,00
Karlsruhe	ab 1.10.2019	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		600,00 - 800,00	700,00 - 900,00	800,00 - 1.000,00
Koblenz	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	560,00	660,00	750,00
Köln		750,00	800,00	900,00
Meckl.-Vorp.	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	600,00	700,00
München	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	700,00	800,00	900,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	600,00	700,00	800,00
Oldenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	550,00	650,00	750,00
Saarbrücken	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	415,00	490,00	555,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	550,00	650,00	750,00
Sachsen-Anh.		600,00	700,00	800,00
Schleswig		750,00	850,00	950,00
Stuttgart		600,00	650,00	750,00
Thüringen		650,00	750,00	850,00
Tübingen		650,00	750,00	850,00
Zweibrücken	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	600,00	700,00
Bundesgebiet		415,00 - 1.000,00	490,00 - 1.100,00	555,00 - 1.200,00
Durchschnitt		632,41	726,73	820,20
Ø 2018		555,74	656,20	747,00

nach Rechtsprechung des BAG (BAG, Urteil vom 29. April 2015, Az. 9 AZR 108/14;
Vorinstanz: LAG Nürnberg, Urteil vom 4. September 2013, Az. 7 Sa 374/13)
eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich



Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister fand am 7. November 2019 in Berlin statt. Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse der 90. Justizministerkonferenz finden Sie unter folgendem Link: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz_2019/index.php

Prozesskostenhilfebekanntmachung geändert

Am 30. Dezember 2019 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2019, Nr. 5, S. 2942) die Bekanntmachung zu § 115 ZPO veröffentlicht.

Seit dem 1. Januar 2020 betragen die maßgebenden Beträge nun:

- | | |
|--|-------------|
| • für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen | 228,00 Euro |
| • für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner | 501,00 Euro |
| • für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene | 400,00 Euro |
| • für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres | 381,00 Euro |
| • für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und | 358,00 Euro |
| • für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres | 289,00 Euro |

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2019, Nr. 46, S. 2128 ff.) verkündet und ist am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten.

§ 141 StPO ist neu gefasst worden. Nunmehr erfolgt die Bestellung eines Pflichtverteidigers dann, wenn der Beschuldigte seinen Anspruch auf Zugang zu einem Pflichtverteidiger nach entsprechender Belehrung ausdrücklich geltend macht. Unabhängig vom Vorliegen eines Antrages des Beschuldigten wird in den in § 141 Abs. 2 StPO genannten Fällen von Amts wegen ein Pflichtverteidiger bestellt, bspw. dann, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte insbesondere bei seiner Vernehmung oder einer Gegenüberstellung mit ihm nicht selbst verteidigen kann. Von einer zwingenden Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen in den Fällen der Hauptverhandlungshaft und der Haft im beschleunigten Verfahren ist abgesehen worden.

Bei grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems der notwendigen Verteidigung wurde die Pflichtverteidigerbestellung neu gestaltet. Die bestellbaren Pflichtverteidiger sind nunmehr aus dem von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnis aller zugelassenen Rechtsanwälte auszuwählen. Aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten soll entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigung angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden (§ 142 Abs. 6 StPO).

Künftig werden daher über das Bundesweite Anwaltsverzeichnis alle bestellbaren Pflichtverteidiger abrufbar sein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte den Gesetzgeber rechtzeitig darauf hingewiesen, dass die Kammersoftwarehersteller und auch die Bundesrechtsanwaltskammer Zeit für die Umsetzung der erforderlichen Änderungen am Anwaltsverzeichnis benötigen. Die Forderung nach einer Übergangsvorschrift wurde jedoch nicht erfüllt. Die BRAK wird sich bemühen, die Änderungen am Gesamtverzeichnis bald möglichst umzusetzen. In der Zwischenzeit muss auf die von den Regionalkammern geführte Pflichtverteidigerliste zurückgegriffen werden.

Den Antrag zur Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main finden Sie auf der Startseite unserer Homepage unter www.rak-ffm.de.

Mitteilungspflicht – Umsetzungsgesetz

Zum 1. Januar 2020 ist das „Mitteilungspflicht-Umsetzungsgesetz“ in Kraft getreten. Es statuiert – scharf kritisiert von den Dachorganisationen der rechts- und steuerberatenden Berufe – eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht: Manche Umstände müssen vom sog. Intermediär (u. a. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) gemeldet werden; teils muss der Steuerpflichtige selbst melden.

Der Gesetzentwurf für das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen wurde kurz vor Jahresende noch verabschiedet und am 30. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2019, Nr. 52, S. 2875) veröffentlicht. Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2018/822/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) in deutsches Recht umgesetzt und eine Mitteilungspflicht für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt.

Die entsprechenden Informationen sollen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU ausgetauscht werden. Dies soll die Mitgliedsstaaten in die Lage versetzen, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und ungewollte Gestaltungsspielräume durch Schaffung oder Änderung von entsprechenden Rechtsvorschriften zu schließen.

Wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (Intermediär), hat die grenzüberschreitende Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138f und 138h des Gesetzes mitzuteilen. Unterliegt ein Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn nicht von dieser Pflicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben auf den Nutzer über, sobald der Intermediär

den Nutzer über die Mitteilungspflicht, die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht und den andernfalls folgenden Übergang der Mitteilungspflicht informiert hat und

dem Nutzer die erforderlichen Angaben, soweit sie dem Nutzer nicht bereits bekannt sind, sowie die Registriernummer und die Offenlegungsnummer zur Verfügung gestellt hat. Hat der Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung einen Intermediär, der einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, kann die Pflicht des Intermediärs zur Mitteilung der Angaben dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer diese Angaben im Auftrag des Intermediär übermittelt.

Die Dachorganisationen der rechts- und steuerberatenden Berufe – BStBK, WPK und BRAK – hatten den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Stellungnahme vehement kritisiert. Ergänzend hatte die BRAK in einem Positionspapier anhand von Beispielfällen verdeutlicht, wie die Meldepflicht die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.

Referentenentwurf zur „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“

Die BRAK kritisiert den Referentenentwurf zur „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ des BMJV. Die im Verhältnis zum Aufwand meist deutlich zu hohen Inkassokosten sowie die Ausnutzung mangelnder Rechtskenntnisse der Schuldner sollen eingedämmt werden, indem u. a. die nach RVG zu berechnenden Gebühren für die außergerichtliche Inkassotätigkeit drastisch – um nahezu 50 % – gesenkt werden; zudem sollen sehr weit gehende Aufklärungs- und Hinweispflichten generiert werden.

Die BRAK spricht sich insbesondere gegen die beabsichtigten gebührenrechtlichen Änderungen - Einführung einer Schwellengebühr von 0,7 für die Einziehung unbestrittener Forderungen, Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung und die Anhebung des Gegenstandswertes in § 31b RVG-E von 20 % auf 50 % – aus. Die reduzierten Gebühren seien dann für den tatsächlichen anwaltlichen Arbeitsaufwand nicht annähernd kostendeckend.

Darüber hinaus lehnt die BRAK die geplante Erweiterung der anwaltlichen Darlegungs- und Informationspflichten über die entstehenden Kosten einer Zahlungsvereinbarung und über die wesentlichen Rechtsfolgen des mit der Vereinbarung angestrebten Schuldanerkenntnisses ab. Diese brächten einen erheblichen zusätzlichen Aufwand und muteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn nicht gar ein Verhalten nah am Parteiverrat von Gesetzeswegen zu.

Insgesamt wertet die BRAK den Regierungsentwurf weder als geeignet noch als erforderlich, um das anerkanntswerte Ziel des Verbraucherschutzes zu erreichen.

EuRAG – Britische Anwälte nach dem Brexit

Bisher konnten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in Großbritannien als Advocate/Barrister/zugelassen waren, entsprechend den Regelungen des EuRAG tätig sein. Nun beginnt die im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangsphase, die bis zum 31. Dezember 2020 andauern soll. Während dieser Übergangsphase gelten die Regelungen des EuRAG weiterhin für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Großbritannien, die sich in Deutschland niedergelassen und die Zulassung erworben bzw. beantragt haben. Dies ergibt sich aus Kapitel 3, Artikel 27 Abs. 1 lit. b), 28 des Austrittsabkommens i. V. m. Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nach der Übergangsphase sollen „britische“ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter die Regelung des § 206 BRAO fallen. Dafür plant das BMJV, eine Regelung im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht unterzubringen, die dann ab dem 1. Januar 2021 gelten soll.

Referentenentwurf zum JVEG – Änderungsgesetz 2020

Das BMJV hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020) vorgelegt. Das Gesetz enthält Regelungen zur Entschädigung von gerichtlich bestellten Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern sowie von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen. Mit dem Entwurf sollen vor allem die Vergütungssätze angepasst werden.

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für Sachverständige soll darüber hinaus auch die Kilometerpauschale für Rechtsanwälte (Nr. 7003 VV RVG-E) und Notare (Nr. 32006 KV GNotKG-E) von 0,30 Euro auf 0,42 Euro erhöht werden.

Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat seine Handlungshinweise aus dem Jahr 2017 aktualisiert und ergänzt.

Bei der Beurteilung, ob die vom Arbeitgeber getragenen Kosten eines angestellten Rechtsanwalts zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führen, kommt es darauf an, in wessen Interesse die Zahlung liegt. Arbeitslohn im Sinne von § 19 Abs. 1 EStG ist dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer etwas „für“ seine Arbeitsleistung erhält. Um als Arbeitslohn angesehen zu werden, muss ein Vorteil nach der Rechtsprechung des BFH Entlohnungscharakter haben für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft durch den Arbeitnehmer. Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen, sind hingegen kein Arbeitslohn.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass es keine stringente Rechtsprechung der Finanzgerichte gibt, die die berufsrechtlichen Besonderheiten des Anwaltsberufs berücksichtigt.

Die aktuellen Handlungshinweise erläutern, ob Lohnsteuer anfällt für die vom Arbeitgeber eines angestellten Rechtsanwalts getragenen Kosten für

- Beiträge für Berufshaftpflichtversicherungen (für Rechtsanwalts-GmbHs, Kanzleien als GbR und Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung)
- Beiträge für Rechtsanwaltskammern,
- Beiträge für Vereine und
- die Kosten der beA-Karte.

Die Überlegungen des Ausschusses Steuerrecht der BRAK sollen hierzu anhand der Rechtsprechung – soweit vorhanden – Klarheit schaffen.

Die Handlungshinweise mit Stand Dezember 2019 sind auf der Homepage der BRAK unter [Die BRAK/Organisation/Ausschüsse und Gremien der BRAK/Ausschuss Steuerrecht](#) abrufbar.

Der digitale Nachlass – Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht

Wir möchten Sie auf die Studie „Der digitale Nachlass – Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht“ aufmerksam machen, die das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie gemeinsam mit der Universität Bremen und der Universität Regensburg herausgegeben hat und die u. a. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert wurde.

Wie dem Vorwort von Bundesjustizministerin Lambrecht zu entnehmen ist, bereitet die Studie die im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass stehenden Fragestellungen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive auf. Dabei stehen verbraucherrechtliche, datenschutzrechtliche, erbrechtliche und urheberrechtliche Fragestellungen im Vordergrund. Auch die technischen Aspekte der Thematik werden beleuchtet. Weitgehend verneint wird ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Stattdessen enthält die Studie eine Reihe von praktischen Hinweisen und konkrete Handlungsempfehlungen für Online-Dienste, Erblasser, Erben, Vorsorgevollmächtigte, Betreuer und die Verwaltung. Zudem werden für die Vorsorgevollmacht und Verfügungen von Todes wegen Textvorlagen vorgestellt.

Das BMJV versteht die Studie als wichtigen Baustein für eine verbesserte Information im Bereich des digitalen Nachlasses. Die Studie kann auf der Homepage des BMJV unter dem Stichwort [„Studie der digitale Nachlass“](#) abgerufen werden.

Zugänglichkeit von Verfahrensdokumenten – EuGH

Seit 15. November 2019 sind nicht vertrauliche Verfahrensdokumente und rechtswissenschaftliche Dokumente des EuGH auf seiner Website frei zugänglich.

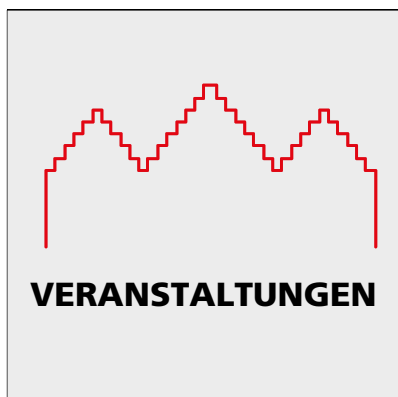
Wie die Pressemitteilung des EuGH erläutert, stammen die Dokumente aus der Datenbank des Justiziellen Netzwerks der EU (JNEU), einer Plattform für den sicheren Austausch zwischen den am JNEU beteiligten Gerichten. Da die auf dieser Plattform zur Verfügung gestellten Informationen von großer Relevanz für die Entwicklung und Kohärenz des Unionsrechts sind, wird für diese nunmehr auf der Curia-Website ein extra Bereich eingerichtet. Damit wird ein direkter Zugang zu Vorabentscheidungsverfahren und Vorlageentscheidungen, zu Entscheidungen nationaler Gerichte, die von den Verfassungsgerichten und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Relevanz für das Unionsrecht ausgewählt wurden (nur in englischer und französischer Sprache) sowie zu verschiedenen Dokumenten wissenschaftlicher oder pädagogischer Natur gewährleistet, die von den am JNEU beteiligten Gerichten erstellt wurden. Damit soll auch eine bessere gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Rechtsvergleichung gefördert werden.

Universalschlichtungsstelle des Bundes eröffnet

Zum Jahresbeginn eröffnete in Kehl die neue Universalschlichtungsstelle des Bundes. Sie wird durch den Verein „Zentrum für Schlichtung e.V.“ betrieben, der zunächst für vier Jahre mit dieser Aufgabe betraut wurde. Hintergrund ist, dass die bislang den Ländern zugewiesene Aufgabe der ergänzenden Schlichtung für Verbraucher (sog. Universalschlichtung) gem. § 29 VSBG nunmehr seit dem 1. Januar 2020 dem Bund zufällt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat kurz vor Jahresende die erforderliche Verordnung zur Regelung der Organisation, des Verfahrens und der Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung der Universalschlichtungsstelle des Bundes erlassen; sie wurde am 20. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

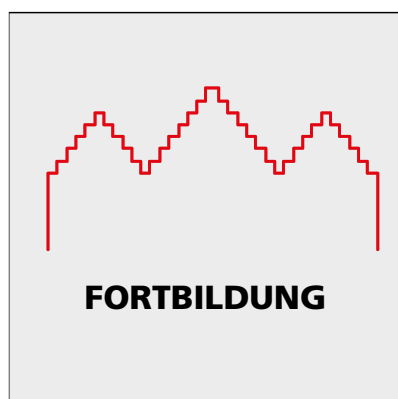
Verbraucher können sich wegen Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis mit einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt auch an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.



„Law Angels“: Deutschlands schnellste Anwälte

Vor nunmehr 14 Jahren haben sich Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der RAK Frankfurt am Main zusammengetan, um ihrem gemeinsamen Hobby zu fröhnen – dem Motorradfahren. Die „Law Angels“ treffen sich u. a. zu sonntägliche Ausfahrten, wobei Taunus, Vogelsberg und last but not least das Rheingau unsicher gemacht werden. Gespräche über Benzin, §§ und den Rest des Lebens kommen auch nicht zu kurz. Im August geht es auf eine mehrtägige Tour in den Südschwarzwald. Ganz im Zuge der Nichtdiskriminierung von Randgruppen fahren bei den Law Angels auch Patentanwälte und sogar Banker mit.

Nähere Informationen zu den Law Angels erhalten interessierte Kolleginnen und Kollegen von: Rechtsanwalt Thomas Dilba, Friedberg, E-Mail: info@dilba-recht.de



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
2. Quartal 2020

Fachinstitut für Arbeitsrecht	
08.05.2020	Arbeitsrecht aktuell
14.05.2020	Digitalisierung und Arbeit 4.0
20.05.2020	Update verhaltensbedingte Kündigung – mit Schnittstellen zur personenbedingten Kündigung
28.05.2020	Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften
30.06.2020	Die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle – Verfahren – praktische Tipps – wichtige Fallgestaltungen

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
23.04.2020	Rechts- und Abgrenzungsfragen bei der Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmer in der Praxis
10.06.2020	Prozessführung und Prozesstaktik im Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht	
05.05.2020	Anwaltliche Strategien bei Mängelansprüchen nach VOB/B und BGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Fachinstitute für Bau- und Architektenrecht/ Insolvenzrecht	
25.06.2020	Baurecht in der Insolvenz

Fachinstitut für Erbrecht	
28.04.2020	Der Erbrechtsprozess
23.06.2020	Optimale Beratung von Erblassern zu Vor- und Nacherbschaft, Vermächtnis, Auflagen, Teilungsanordnung und Testamentsvollstreckung

Fachinstitut für Familienrecht	
19.05.2020	Update Versorgungsausgleich
26.06.2020	Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhalts

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht	
22.04.2020	Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft

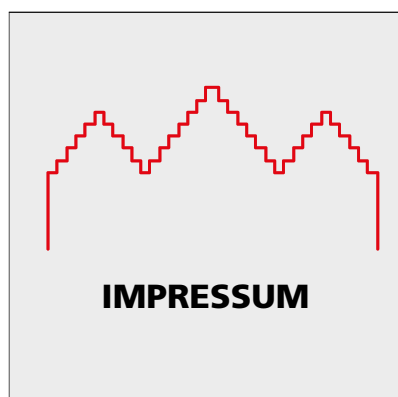
Fachinstitut für Insolvenzrecht	
16.05.2020	Erprobte Strategien bei der Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen
Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
28.04.2020	Gesellschafter-, Geschäftsführer- und Beraterhaftung in der Insolvenz
Fachinstitut für Kanzleimanagement	
22.04.2020	Praxisseminar für Rechtsanwaltsfachangestellte: Aktuelles zur RVG-Abrechnung und zur Zwangsvollstreckung
Fachinstitute für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung/Arbeitsrecht	
22.04.2020	Aufhebungsvertrag – Trennungen effektiv und wirtschaftlich gestalten
Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
21.04.2020	Aktuelles Mietrecht 2020: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere aktuelle Fragestellungen
09.06.2020	Vertragsgestaltung im Gewerberaummietverhältnis
Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht	
29.04.2020	Der Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung
27.06.2020	Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen
Fachinstitute für Sozialrecht/Familienrecht	
16.05.2020	Sozialrecht trifft Familienrecht
Fachinstitute für Sportrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
30.06.2020	Aktuelle kartell- und gesellschaftsrechtliche Probleme des Sportrechts in der anwaltlichen Praxis
Fachinstitute für Urheber- und Medienrecht/Gewerblicher Rechtsschutz	
23.06.2020	Urheber- und Wettbewerbsrecht im digitalen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklungen
Fachinstitute für Verkehrsrecht/Versicherungsrecht	
09.06.2020	Die Regulierung von Personenschäden im Verkehrsunfallmandat
Fachinstitut für Versicherungsrecht	
12.05.2020	Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
14.05.2020	Kommunalrecht in der Bauleitplanung
26.06.2020	Fehler des Bebauungsplans und ihre gerichtliche Kontrolle

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140, 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0, Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de , www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt am Main, statt.

Online-Kurse und -Vorträge im DAI eLearning Center

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Das Angebot an Online-Kursen und Online-Vorträgen wird stetig erweitert. Alle Themen und Formate finden Sie auf: www.anwaltsinstitut.de/elearning.

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: Info@rak-ffm.de
www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH
Frankfurt am Main

Ausbildungsplatzbörse

Zutreffendes bitte ankreuzen und per Telefax an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main senden:

Fax-Nr. (069) 17 00 98 15

Kanzlei _____

Straße, Hausnummer _____

Plz., Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anprechpartner _____

oder lesbarer Kanzleistempel

Ich/wir biete(n) im Ausbildungsjahr 2020 an:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Praktikum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstiegsqualifizierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auch Ausbildungsplatz in Teilzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Ich bin einverstanden, dass meine Angebote auf Nachfrage an Interessierte weitergegeben werden.
- Ich bin bereit, für Informationsveranstaltungen in der Region zur Verfügung zu stehen, um das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vorzustellen.
- Ich bin bereit, meine Auszubildenden oder meine Fachangestellten für eine solche Veranstaltung „freizustellen“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Rechtsanwältin Hillmer: 069 – 17 00 98 94

Online-Buchung unter: www.hera-fortbildung.de
 Per Mail: info@hera-fortbildung.de



HERA
 FORTBILDUNGS GMBH
 DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT

**HERA Fortbildungs GmbH
 der Hessischen Rechtsanwaltschaft
 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt**

**Veranstaltungen für juristische Mitarbeiter/innen, Auszubildende
 und Junganwälte/innen - Seminarverzeichnis 2020**

Beginn: 22.08.2020	Neue Ausbildungslehrgänge zur/zum geprüften Rechts- und Notarfachwirt/in Lehrgang über jeweils 300 Zeitstunden – immer samstags von 09.00 – 15.30 Uhr Melden Sie sich jetzt für die neuen Kurse an. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Internetseite .
------------------------------	---

Kanzleiorganisation und Management

22.04.2020 12.30 – 18.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (5 h)</i> Modern kommunizieren – digital arbeiten Auszug aus dem Inhalt: Gewusst „wie“: Kritische Themen ansprechen – Niemanden „vor den Kopf stoßen“; Eigene Problemteile in der Kommunikation erkennen und eliminieren; E-Mail-Korrespondenz: Eine „Visitenkarte“ Ihres Hauses; 4-W-Strategie: Wem schreiben Sie was, wie und warum? Outlook: Übersicht im Posteingang; Tipps, Techniken und Tasten für E-Mails; OneNote kennenlernen und strukturieren; Informationen tauschen – auch innerhalb verschiedener Programme, etwa Outlook und OneNote Ortrud Decker , Trainerin für Kommunikation und Coach (FH), IZP-NET, Mainz Claudia von Wilmsdorff , Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen, Speyer	195 € <input type="checkbox"/>
Kurs- Nr. 12458		

25.05.2020 14.00 – 18.00 h	<i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien</i> Workshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) Schwerpunkte: Fristen, einfache und qualifizierte Signatur, Stapelsignatur, Haftungsrisiken, u.s.w. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12507	Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung , Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, Mainz	149 € <input type="checkbox"/>

11.09.2020 13.00 - 18.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (5 h)</i> Schwierige Mandanten „zähmen“ – Tipps für den souveränen Umgang mit Nörglern, Besserwissern und Co. In schwierigen Gesprächssituationen einen kühlen Kopf bewahren und freundlich und serviceorientiert zu bleiben, ist eine große Herausforderung. Allzu leicht passiert es, dass wir uns persönlich angegriffen fühlen und uns von der Emotion des Gesprächspartners infizieren lassen. Ein Wort ergibt das andere – auf beiden Seiten steigen Unzufriedenheit und Ärger. Zum Inhalt: - 1x1 der Kommunikation: Basics, wie Kommunikation funktioniert - Kommunikationsstörungen rechtzeitig erkennen und klären - Gespräche gezielt führen – Sie entscheiden, wohin „die Reise“ geht - Do´s und Don´ts im Umgang mit emotionalen Gesprächspartnern - Souveränes Reagieren bei persönlichen Angriffen	
Kurs-Nr. 12459	Ortrud Decker, Trainerin für Kommunikation und Coach (FH) , IZP-NET, Mainz	185 € <input type="checkbox"/>

28.09.2020 09.00 – 12.30 h	<i>Intensiv-Workshop für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (3 h)</i> beA: Sicherer Einstieg - Vorbereitungen in der Kanzlei - Fragen der Praxis: Senden, Archivieren/Exportieren; Zustellungsfiktion? Anforderung und Rücksendung von Empfangsbekanntnissen; Dateiformate; Rechtevergabe – Zugriffsberechtigungen; Änderungen aus ZPO, BORA und BRAO; Praktische Übungen und Demonstration Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH , Leipzig	
Kurs-Nr. 12531	Einzelkurs:	149 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12530	Gesamtkurs: Kurs-Nr.12531 + 12532 – siehe nächste Seite	249 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.	
Name, Titel: _____	und lesbare Kanzleistempel
Kanzlei: _____	
Straße, Nr.: _____	
PLZ, Ort: _____	
Telefon: _____	
Telefax: _____	
E-Mail: _____	Datum, Unterschrift

Kosten- und Gebührenrecht

05.11.2020 17.00 – 19.30 h	RVG für Fortgeschrittene I (2,5 h) - Vertiefung der Anrechnung der Geschäftsgebühr: Berechnung bei unterschiedlichen Gegenstandswerten - Anrechnung bei vorausgegangenem gerichtlichem Verfahren; Mehrfachanrechnung - Anrechnung der Beratungsgebühr und Zurückverweisung - Besonderheiten im Berufungsverfahren; Gebühren im selbst. Beweisverfahren - Vergütungsvereinbarung / Erfolgshonorar (§§ 3a - 4b RVG)	
Kurs-Nr. 12448	Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a.M.	90 € <input type="checkbox"/>

19.11.2020 16.00 – 20.15 h	RVG für Fortgeschrittene II (4 h) - Die gebührenrechtliche Angelegenheit / Der Rechtszug - Kostenfestsetzungsverfahren; Berechnung des Gegenstandswertes in Zivilsachen - GKG: Kostenhaftung; Einblick in das Kostenverzeichnis; - Kostenerstattung der notwendigen Prozesskosten - Terminreisekosten/Terminsvertreter; Rechtsprechungs-Übersicht; Die Erledigung der Hauptsache; - Die Feststellungsklage/das Feststellungsurteil; Streitverkündung/Nebenintervention - Allg. Überblick Verfahrensablauf, Abmahnung und einstweilige Verfügung: Schutzschrift, Abschlusserklärung, Hauptsacheklage, Dringlichkeit, Gerichtsstand, Gegenstandswert und Gebühren in den einzelnen Angelegenheiten	
Kurs-Nr. 12449	Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a.M.	125 € <input type="checkbox"/>

01.12.2020 09.00 – 16.00 h	<i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (6 h)</i> Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2020 Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Kanzleiorganisation, München/Leipzig	
Kurs-Nr. 12519		205 € <input type="checkbox"/>

Seminare für Rechtsanwaltskanzleien und Notariat

30.04.2020	Fristen und Mahnverfahren (2 x 3,5 h) Fristen - Zustellung; Fristenmanagement: Handhabung der Posteingänge/Postausgänge; Besonderheit Empfangsbekanntnis; Kanzleiinterner Umgang mit Fristen; Fristenkalender; Fristennotierung; Streichung der Fristen; beA; Fristverlängerung - Fristen und Fristenarten: Materielle Fristen; Ausschlussfristen; Schuldnerverzug; Verjährungsfristen; Prozessuale Fristen; Sonderfall Notfristen und „versteckte Fristen“; Fristbeginn; Ereignis oder Zeitpunkt Beginn eines Tages; Fristende; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Gängige Fristen (ZPO) und gängige Fristen im Arbeitsrecht - Einzelfälle: Verweisung an ein anderes Gericht; Sofortige Beschwerde/Erinnerung gegen KFB; Anfechtung des Streitwertbeschlusses; Rechtsprechung	
Kurs-Nr. 12444	Einzelkurs	125 € <input type="checkbox"/>
14.05.2020	Das außergerichtliche Aufforderungsschreiben und das gerichtliche Mahnverfahren (Grundlagen) - Schuldnerverzug - Das anwaltliche Aufforderungsschreiben; Skizzierung eines Musters - Das gerichtliche Mahnverfahren: Zulässigkeit und Zuständigkeit; Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids Ausfüllhinweise; Vom Antrag bis zur Zustellung (z.B. Monierung, Neuzustellung); Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids, Ausfüllhinweise - Das Mahnverfahren im elektronischen Rechtsverkehr (ERV): Erweiterte Nutzungspflicht ab 01.01.2020 - Rechtsbehelfe im Mahnverfahren; Welche Kosten entstehen? (kurze Übersicht) - Besonderheiten im Urkunds-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren - Einblick in das Europäische Mahnverfahren (EMV): Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls; Verfahren nach Antragstellung; Einspruch	
Kurs-Nr. 12445 Jeweils 16.30 – 20.10 h	Einzelkurs Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a. M	125 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12443	Gesamtkurs	240 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich warmer und kalter Getränke sowie Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____
Kanzlei: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

und lesbare Kanzleisteinprägung

Datum, Unterschrift

09.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Insolvenz- und Steuerrecht (5 h)</i> Unternehmensbewertung für Juristen (innen) und Mitarbeiter (innen) Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.	215 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12527	Enrico Karl Heim, Dipl. Finanzökonom, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Allersberg	

Seminare zur Zwangsvollstreckung

21.04.2020 17.00 – 19.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte/innen und qualifizierte Mitarbeiter/innen (2,5 h)</i> Immobilienvollstreckung Schwerpunkt: Zwangssicherungshypothek und die Durchsetzung von Gläubigerforderungen in der Zwangsversteigerung	90 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12434	Uta Goldbach, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Landessozialgericht Rheinland-Pfalz	

20.10.2020 09.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erb- oder Familienrecht und qual. Mitarbeiter/innen (6 h)</i> Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht Die Frage nach Chancen und Risiken einer Teilungsversteigerung lässt sich nicht allgemein beantworten. Dies gilt insbesondere, wenn es um das Familienwohnheim geht und einer der Beteiligten i.R.e. meist familienrechtlichen oder erbrechtlichen Auseinandersetzung die Versteigerung beantragt. Es soll im Wege der Zwangsversteigerung das erreicht werden, was einvernehmlich nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt war. Dabei geht es dann neben finanziellen Interessen oft um ein hohes emotionales Konfliktpotential. Es ist Aufgabe der Berater der Beteiligten, in Kenntnis der individuellen Interessenlage des Mandanten im Vorfeld darüber aufzuklären, „was geht und was nicht geht“, um vor diesem Hintergrund Chancen und Risiken abzuwägen. Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12442	Sandra Pesch, Dipl. Rechtspflegerin, AG Düren Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf	

01.12.2020 09.00 – 16.00 h	<i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (6 h)</i> Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2020 Update zu den Themen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzesvorhaben zu besprechen und durchzuarbeiten.	205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12519	Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Kanzleiorganisation, München/Leipzig	

Auszug aus den Teilnahmebedingungen (AGB) der HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft*

1. Anmeldung:

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich und wird in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen von der HERA Fortbildungs GmbH abgelehnt wird. Im Falle der Überbuchung werden Sie unverzüglich informiert. Die Rechnung geht Ihnen in der Regel 3-4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu.

2. Kursgebühr:

Die Kursgebühr ist nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Kenn-Nr. und Kurs-Nr. zu zahlen.

3. Rücktritt:

Bei schriftlichem Rücktritt, der spätestens am 15. Tag vor dem Seminartermin liegt, wird der volle Seminarpreis erstattet. Danach wird bis zum 5. Tag vor dem Seminar 50 % des Seminarpreises, anschließend der volle Preis erhoben. Sie können Ihre Teilnahmeberechtigung jederzeit auf einen schriftlich von Ihnen zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen. Bitte beachten Sie die besonderen Teilnahmebedingungen für unsere Rechts- und Notarfachwirt-Lehrgänge.

4. Absage von Veranstaltungen:

Die Lehrveranstaltung kann bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl (nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung) oder infolge höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des Referenten) abgesagt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden dann erstattet, weitergehende Ansprüche der Teilnehmer bestehen nicht. Ein Wechsel von Dozenten berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung.

5. Urheberrecht:

Die Arbeitsmaterialien zu den Seminaren sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der HERA Fortbildungs GmbH vervielfältigt oder verbreitet werden.

6. Teilnahmebestätigung: Über die Teilnahme an der Veranstaltung stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung aus. Über die Anerkennung des Seminars als Pflichtfortbildung nach § 15 FAO entscheidet die für jeden Teilnehmer jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

*Unsere vollständigen Teilnahmebedingungen und unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hera-fortbildung.de

Preise zzgl. MwSt., einschließlich warmer und kalter Getränke sowie Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.	
Name, Titel:	_____ und lesbare Kanzleistempel
Kanzlei:	_____
Straße, Nr.:	_____
PLZ, Ort:	_____
Telefon:	_____
Telefax:	_____
E-Mail:	_____ Datum, Unterschrift

Online-Buchung unter: www.hera-fortbildung.dePer Mail: info@hera-fortbildung.de

HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt



Veranstaltungen für Rechtsanwälte/innen und Syndizi – Seminarverzeichnis 2020

27.04.2020 18.00 – 20.00 h Kurs-Nr. 12508	Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft lädt ein: Social Media, Public Relations und Online-Marketing – Erfolgreiche Akquise für Anwälte/innen Claudia Böhnert, COURAGE Strategieberatung, Frankfurt a.M. Mehr Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter Stiftungsveranstaltungen Eintritt frei – Um Anmeldung wird gebeten! (mit anschließendem Get-together) <input type="checkbox"/>
25.05.2020 14.00 – 18.00 h Kurs-Nr. 12507	<i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien</i> Workshop zum besonderen elektronischen Anwaltpostfach (beA) Fristen, einfache und qualifizierte Signatur, Stapelsignatur, Haftungsrisiken, u.s.w. Weitere Seminare zum beA finden Sie unter „Allgemeine Fortbildungen“ oder auf unserer Internetseite. Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, Mainz 149 € <input type="checkbox"/>

Highlights 2020:

22.10.2020 13.30 – 18.30 h Kurs-Nr. 12486	11. Frankfurter SyndikusRechtsanwaltstag 2020 Praxisforum für Wirtschafts- und Syndikusanwälte/innen In Kooperation mit: Rechtsanwaltskammer Frankfurt, Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, IHK Frankfurt a.M., Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV, BUJ und Deutscher AnwaltSpiegel Die aktuellen Themen und Referenten werden noch bekannt gegeben 205 € <input type="checkbox"/>
22.10.2020 ab 18.00 h 23.10.2020 09.30 – 18.30 h 24.10.2020 09.30 – 16.00 h Kurs-Nr. 12441	Zum 12. Mal in Frankfurt! Intensiv-Seminar nur für Syndikusanwälte und Justiziere Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen – Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Wolf-Peter Groß, RA, WPG-Expertenberatung, Hamburg Michael Scheer, RA, Syndikusrechtsanwalt, AG Syndikusanwälte im DAV, Berlin 895 € <input type="checkbox"/>
Beginn: 29.10.2020 Kurs-Nr. 12493	Zum 8. Mal in Frankfurt! Einzelheiten Mediation oder auf unserer Internetseite Mediation - Lehrgang über 120 Stunden in 6 Modulen 2995 € <input type="checkbox"/>
06.11. – 07.11.2020 Kurs-Nr. 12464 Kurs-Nr. 12465	10. Frankfurter Bank- und Kapitalmarktrechtstage 2020 (10 oder 15 Stunden) 10 Stunden Seminar 420 € <input type="checkbox"/> 15 Stunden (10 Stunden Seminar und 5 Stunden Eigenstudium mit Erfolgskontrolle) 520 € <input type="checkbox"/>
06.11. - 07.11.2020 Kurs-Nr. 12468	7. Frankfurter Miet- und WEG-Rechtstage 2020 (10 Stunden) Einzelheiten unter Miet- und WEG-Recht oder auf unserer Internetseite 420 € <input type="checkbox"/>
13.11. – 14.11.2020 Kurs-Nr. 12469	9. Frankfurter Verwaltungsrechtstage 2020 (15 Stunden) Einzelheiten unter Verwaltungsrecht oder auf unserer Internetseite 520 € <input type="checkbox"/>
13.11. – 14.11.2020 Kurs-Nr. 12492	10. Frankfurter Medizinrechtstage 2020 (15 Stunden) Einzelheiten unter Medizinrecht oder auf unserer Internetseite 520 € <input type="checkbox"/>
20.11. - 21.11.2020 Kurs-Nr. 12470	9. Frankfurter IT-Rechtstag 2020 (10 Stunden) Einzelheiten unter IT-Recht oder auf unserer Internetseite 420 € <input type="checkbox"/>
04.12. - 05.12.2020 Kurs-Nr. 12503	11. Jahres-Update zum Urheber- und Medienrecht 2020 (15 Stunden) Einzelheiten unter Urheber- und Medienrecht oder auf unserer Internetseite 520 € <input type="checkbox"/>
11.12. - 12.12.2020 Kurs-Nr. 12488	6. Jahres-Update zum Arbeitsrecht 2020 (10 Stunden) Einzelheiten unter Arbeitsrecht oder auf unserer Internetseite 420 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Die Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.	
Name, Titel:	_____ und lesbare Kanzleistempel
Kanzlei:	_____
Straße, Nr.:	_____
PLZ, Ort:	_____
Telefon:	_____
Telefax:	_____

E-Mail: _____

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Fortbildungsveranstaltungen:

Gebührenrecht, Vollstreckungsrecht, beA

Fortbildungsveranstaltungen nach Fachgebieten

Fortbildungsveranstaltungen im **Arbeitsrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Bank- und Kapitalmarktrecht** nach § 15 FAO *10 oder 15 Stunden!*

Fortbildungsveranstaltungen im **Bau- und Architektenrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Erbrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Familienrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Gewerblichen Rechtsschutz** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Handels- und Gesellschaftsrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Informationstechnologierecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Insolvenzrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungen im **Internationalen Wirtschaftsrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungslehrgang zum **Zertifizierten Mediator**

Fortbildungsveranstaltungen im **Medizinrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Miet- und Wohnungseigentumsrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen für **Notare**

Fortbildungsveranstaltungen im **Sozialrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Steuerrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Strafrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Urheber- und Medienrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Verkehrs- und Versicherungsrecht** nach § 15 FAO

Fortbildungsveranstaltungen im **Verwaltungsrecht** nach § 15 FAO

Legal English

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____

_____ und lesbarer Kanzleistempel

Kanzlei: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Datum, Unterschrift

**Reihe Praxisseminare für:
 Syndikusanwälte, Geschäftsführer, Leiter und Mitarbeiter von Rechtsabteilungen sowie
 Rechtsanwälte**

24.04.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits- und IT-Recht (5 h)</i> Zwischen Datenschutz und Arbeitsrecht – Technikeinsatz am Arbeitsplatz Inhalt: Das Seminar beschäftigt sich eingehend mit den Regelungen der DS-GVO und dem BDSG neu, soweit sie im Beschäftigtenkontext relevant sind (z.B. Einsicht in Personalakten, Widerruf bei Bildrechten). Anhand der aktuellen Rechtsprechung verschafft es einen Überblick über die arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Probleme im Zshg. mit dem Technikeinsatz. Die Fragestellungen werden aus individualarbeitsrechtlicher und betriebsverfassungsrechtlicher Sicht sowie aus Arbeitgeber und Betriebsratssicht beleuchtet. Die Veranstaltung richtet sich gezielt an Kollegen/innen, die entweder arbeits- oder/(und) IT-rechtlich ausgerichtet sind. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Alexander Hirschmann, RA, Mediator, Hirschmann Rechtsanwälte GbR, Bochum	195 € <input type="checkbox"/>
26.05.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Inhalt: Compliance mit den Schwerpunkten Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz; Einführung in das Kartellrecht; Vertriebskartellrecht; Risiken für juristische und natürliche Personen; Strafrechtliche Konsequenzen im In- und Ausland, Kartellschadensersatzprozesse, Verantwortung und Haftung der Beteiligten und der Unternehmensleitung; Organisation einer Compliance-Abteilung; Korruptionssachverhalte im In- und Ausland; Verbandssanktionengesetz; Internal Investigations und Kooperation mit der Staatsanwaltschaft. Dr. Sebastian Jungermann, RA, Partner, Arnold & Porter Kaye Scholer LLP, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
22.10.2020 ab 18.00 h 23.10.2020 09.30 – 18.30 h 24.10.2020 09.30 – 16.00 h	Zum 11. Mal in Frankfurt! Intensiv-Seminar nur für Syndikusanwälte und Justiziere Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen – Seminar in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M., der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M. und der AG der Syndikusanwälte im DAV Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Wolf-Peter Groß, RA, WPG-Expertenberatung, Rellingen bei Hamburg Michael Scheer, RA, Syndikusrechtsanwalt, AG Syndikusanwälte im DAV, Berlin	895 € <input type="checkbox"/>

Allgemeine Fortbildungen

21.04.2020 17.00 – 19.30 h Kurs-Nr. 12434	<i>Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte/innen und qualifizierte Mitarbeiter/innen (2,5 h)</i> Zwangsvollstreckung 2020 Vermittelt werden sowohl die Grundlagen als auch die Feinheiten in einzelnen Vollstreckungsverfahren auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung. - Immobilienvollstreckung Schwerpunkt: Zwangssicherungshypothek und die Durchsetzung von Gläubigerforderungen in der Zwangsversteigerung Uta Goldbach, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Landessozialgericht Rheinland-Pfalz	90 € <input type="checkbox"/>
25.05.2020 14.00 – 18.00 h	<i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien</i> Workshop zum besonderen elektronischen Anwaltpostfach (beA) Fristen, einfache und qualifizierte Signatur, Stapelsignatur, Haftungsrisiken, u.s.w. Eine detaillierte Beschreibung und weitere Termine finden Sie auf unserer Internetseite.	

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.	
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.		
Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____		und lesbarer Kanzleistempel Datum, Unterschrift

Kurs-Nr. 12507 **Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, Mainz** **149 €**

Weitere Allgemeine Fortbildungen

16.06.2020 *Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Baurecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)*
 13.00 – 19.00 h **RVG in Bausachen** (Vorkenntnisse im Bereich des RVG sollten unbedingt vorhanden sein)
 Fallstricke bei Annahme des Mandats, Beratung oder Vertretung, Vergütungsvereinbarung, Bauprozess, Kostenfestsetzung, Selbständiges Beweisverfahren, Nebenintervention, ein oder mehrere Angelegenheiten, Mehrvergleich, Prozesskostenhilfe, Mitvergleichen anderweitig anhängiger Ansprüche, Wahl-anwaltsvergütung trotz Prozesskostenhilfe
 Kurs-Nr. 12454 **Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied** **195 €**

28.09.2020 *Intensiv-Workshop für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (3 h)*
 09.00 – 12.30 h **beA: Sicherer Einstieg**
 - Vorbereitungen in der Kanzlei
 - Fragen der Praxis: Senden, Archivieren/Exportieren; Zustellungsfiktion? Anforderung und Rücksendung von Empfangsbekanntnissen; Dateiformate; Rechtevergabe – Zugriffsberechtigungen; Änderungen aus ZPO, BORA und BRAO; Praktische Übungen und Demonstration
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Leipzig
 Einzelkurs: **149 €**
 Gesamtkurs: Kurs-Nr.12531 + 12532 **249 €**

28.09.2020 *Intensiv-Workshop für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (3 h)*
 13.30 – 17.00 h **Das beA in der täglichen Praxis**
 - Fragen und Antworten aus der täglichen Praxis: Elektronische Empfangsbekanntnisse; Einfache und qualifizierte Signatur; § 130 a ZPO „rauf und runter“; Zustellung, § 195 ZPO; Archivierung; Löschung..
 - Umsetzung: Sinnvolle Abläufe und Funktionen; Rechtevergabe; Beweisfragen; Wiedereinsetzung; etc.
 Kurs-Nr. 12532 **Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Leipzig** **149 €**

20.10.2020 *Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erb- oder Familienrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (6 h)*
 09.00 – 16.00 h **Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht**
 Die Frage nach Chancen und Risiken einer Teilungsversteigerung lässt sich nicht allgemein beantworten. Dies gilt insbesondere, wenn es um das Familienwohnheim geht und einer der Beteiligten i.R.e. meist familienrechtlichen oder erbrechtlichen Auseinandersetzung die Versteigerung beantragt. Es soll im Wege der Zwangsversteigerung das erreicht werden, was einvernehmlich nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt war. Dabei geht es dann neben finanziellen Interessen oft um ein hohes emotionales Konfliktpotential. Es ist Aufgabe der Berater der Beteiligten, in Kenntnis der individuellen Interessenlage des Mandanten im Vorfeld darüber aufzuklären, „was geht und was nicht geht“, um vor diesem Hintergrund Chancen und Risiken abzuwägen.
Sandra Pesch, Dipl. Rechtspflegerin, AG Düren
Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreuzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf **205 €**

11.11.2020 *Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)*
 13.00 – 19.00 h **Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat**
 Fallstricke bei Annahme des Mandats, Beratung, Außergerichtliche Vertretung, Vergütungsvereinbarung, Gerichtliches Verfahren, Scheidungsfolgenvereinbarung
 Eine ausführliche Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.
 Kurs-Nr. 12455 **Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied** **195 €**

01.12.2020 *Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (6 h)*
 09.00 – 16.00 h **Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2020**
 Update zu den Themen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzesvorhaben zu besprechen und durchzuarbeiten.
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Kanzleiorganisation, München/Leipzig **205 €**

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Fortbildungen im Arbeitsrecht

31.03.2020 17.00 – 19.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h – 2 Abende à 2,5 h)</i> Update Arbeitsrecht - Spezial 2020 Beendigungsvereinbarungen und deren Regelungsinhalte (Kurs-Nr.12439) Manuel Rhotert, RA, FA für ArbR, Rhotert & Partner Rechtsanwälte – Notar, Frankfurt a.M.	95 € <input type="checkbox"/>
12.05.2020 17.00 – 19.30 h	Mitbestimmung des Betriebsrats beim Gesundheitsschutz, § 87 I Nr. 7 BetrVG (Kurs-Nr.12440) Dr. Michael Meyer, RA, FA für ArbR, Neu-Isenburg	95 € <input type="checkbox"/>

24.04.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits- und IT-Recht (5 h)</i> Zwischen Datenschutz und Arbeitsrecht – Technischeinsatz am Arbeitsplatz Inhalt: Das Seminar beschäftigt sich eingehend mit den Regelungen der DS-GVO und dem BDSG neu, soweit sie im Beschäftigtenkontext relevant sind (z.B. Einsicht in Personalakten, Widerruf bei Bildrechten). Anhand der aktuellen Rechtsprechung verschafft es einen Überblick über die arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Probleme im Zshg. mit dem Technischeinsatz. Die Fragestellungen werden aus individualarbeitsrechtlicher und betriebsverfassungsrechtlicher Sicht sowie aus Arbeitgeber und Betriebsratsicht beleuchtet. Die Veranstaltung richtet sich gezielt an Kollegen/innen, die entweder arbeits- oder/(und) IT-rechtlich ausgerichtet sind. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12413	Alexander Hirschmann, RA, Mediator, Hirschmann Rechtsanwälte GbR, Bochum	195 € <input type="checkbox"/>

26.05.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Inhalt: Compliance mit den Schwerpunkten Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz; Einführung in das Kartellrecht; Vertriebskartellrecht; Risiken für juristische und natürliche Personen; Strafrechtliche Konsequenzen im In- und Ausland, Kartellschadensersatzprozesse, Verantwortung und Haftung der Beteiligten und der Unternehmensleitung; Organisation einer Compliance-Abteilung; Korruptionssachverhalte im In- und Ausland; Verbandssanktionengesetz; Internal Investigations und Kooperation mit der Staatsanwaltschaft.	
Kurs-Nr. 12480	Dr. Sebastian Jungermann, RA, Partner, Arnold & Porter Kaye Scholer LLP, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

06.06.2020 10.00 -16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Änderung von Arbeitsbedingungen - Widerrufsvorbehalt: Allg. Voraussetzungen; Formulierung von Widerrufsgründen; Die Ausübung; Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Ablösende Betriebsvereinbarung - Direktionsausübung und die unbillige Weisung: Keine Befolgungspflicht im Hinblick auf eine unbillige Weisung; Beiderseitige Reaktionsmöglichkeiten (Akzeptanz, gerichtl. Kontrolle, Leistungsverweigerung) - Die Änderungskündigung: Direktionsrecht und Vertragsänderung; Grenze zwischen Weisung und Vertragsänderung	
Kurs-Nr. 12491	Prof. Dr. Martin Becker, Vorsitzender Richter am Hessischen LAG, Dozent an der Goethe-Universität zum Bürgerlichen Recht, Arbeits- und Zivilprozessrecht, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

25.09.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Arbeitsverträge vorteilhaft gestalten Arbeitsvertragsklauseln und AGB; die Zeit vor Arbeitsantritt betreffende Klauseln; vorteilhafte Klauseln in Bezug auf die Tätigkeit; Befristung, Erreichen des Rentenalters; Probezeit; Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge; Schriftformklauseln; Flexible Arbeitszeitgestaltung; Teilzeit, geringfügige Beschäftigung, Vergütung, Sonderzahlungen, Boni; Stichtagsklauseln, Freiwilligkeitsklauseln, Widerrufsvorbehalte; Ausschlussklauseln, Klauseln anlässlich der Vertragsbeendigung.	
Kurs-Nr. 12487	Amelie Bernardi, RAin, FAin für ArbR, Bub Memminger & Partner, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____

und lesbarer Kanzleistempel

Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Arbeitsrecht

21.10.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verwaltungs-, Migrations- und Arbeitsrecht (5 h)</i> Fachkräfteeinwanderungsrecht Inhalt: Einführung: Ökonomische Hintergründe der Fachkräftemigration Aufenthaltstitel für die Erwerbsmigration – Erteilungsvoraussetzungen und Gültigkeit Zuwanderungskategorien – Fachkräfte und sonstige Beschäftigte unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglichen Gestaltung Regelantragsverfahren und beschleunigtes Fachkräfteverfahren Compliance – Straf- und Ordnungswidrigkeiten Erfahrungsberichte zum neuen FEG Bettina Offer, LL.M., RAin, Offer & Mastmann, Frankfurt a.M. Gabriele Mastmann, RAin, Offer & Mastmann, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
29.10.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Rechtssichere Gestaltung von atypischen Arbeitsverhältnissen Themen: Abgrenzung Arbeitnehmerüberlassung / Werkvertrag / freie Mitarbeit: Problematik des Scheinwerk- bzw. Scheindienstvertrages; Vor- und nachsorgende Beratung; Berücksichtigung der Leiharbeiter bei Schwellenwerten; Das Verbot von nicht nur vorübergehender Arbeitnehmerüberlassung; Konsequenzen bei dauerhafter Überlassung; Lösungsansatz des Gesetzgebers; Sachgrundlose Befristungen als Alternative; Grenze des institutionellen Rechtsmissbrauchs; Fehlerquellen beim Zusammenwirken verschiedener Vertragsarbeitgeber; Derselbe Arbeitgeber im Sinne von § 14 II S. 2 TzBfG Prof. Dr. Stephan Oliver Pfaff, RA, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
07.11.2020 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits- und Sozialrecht (5 h)</i> Schnittstelle Arbeits- und Sozialrecht: Aktuell Die einzelnen Themenschwerpunkte werden noch bekannt gegeben. Stephan Rittweger, Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht, München	205 € <input type="checkbox"/>
14.11.2020 10.00 -16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Besondere Arbeitsformen und Urlaub - Die Arbeitsleistung im Homeoffice - Abgrenzung von Bereitschaftsdienst, Bereitschaftszeit und Rufbereitschaft - Neueste Urlaubsgrundsätze Prof. Dr. Martin Becker, Vorsitzender Richter am Hessischen LAG, Dozent an der Goethe-Universität zum Bürgerlichen Recht, Arbeits- und Zivilprozessrecht, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
21.11.2020 10.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Michael Luthin, RA, FA für Arbeits- und Steuerrecht, Frankfurt a.M. Dr. Jens Tiedemann, Richter am Arbeitsgericht Köln	205 € <input type="checkbox"/>
27.11.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Interessenausgleich und Sozialplan Die aktuellen Themenschwerpunkte finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Joachim Trebeck, LL.M., RA, FA für ArbeitsR, Trebeck & von Broich, Köln Stefan von Broich, RA, FA für ArbeitsR, Trebeck & von Broich, Köln	215 € <input type="checkbox"/>
05.12.2020 10.00 – 17.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (6 h)</i> Aktuelles Arbeitsrecht 2020 - – Intensivseminar - Dietmar Welslau, Konzernbeauftragter HR Transformation. Deutsche Telekom AG	215 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____

und lesbarer Kanzleistempel

Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Arbeitsrecht

11.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (10 h)</i> 6. Jahres-Update zum Arbeitsrecht 2020	
12.12.2020 09.30 – 15.30 h	Amelie Bernardi, RAin, FAin für ArbR , Bub Memminger & Partner, Frankfurt a.M. Sönke Jürgensen, RA, FA für ArbR und SozialR , Hansen Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Volker Triebel, RA, Notar, FA für ArbR und Handels- und GesellschaftsR , Frankfurt a.M. Frank Woitaschek, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts , Hess. Landesarbeitsgericht	
Kurs-Nr. 12488	Die aktuellen Themen finden Sie auf unserer Internetseite.	420 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Bank- und Kapitalmarktrecht

26.06.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für für Bank- und Kapitalmarktrecht (5 h)</i> Aktuelles aus dem allgemeinen Bankrecht und dem Kapitalmarktrecht Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zu: - Darlehensberatung, Darlehenswiderruf; Rechtsfragen zum Girokonto (Überweisungen, PSD II) - Anlageberatung und Projekthaftung; Verjährung; Prozessuale Fragen	
Kurs-Nr. 12494	Lars Iffländer, Vorsitzender Richter am LG Frankfurt , Frankfurt a.M. Jens Rathmann, Richter am OLG Frankfurt , Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

31.10.2020 09.30 – 17.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Steuerrecht (6,5 h)</i> Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse Rolle der Bilanzanalyse im Ratingprozess; Instrumente und Techniken der Bilanzanalyse, Möglichkeiten der Krisenfrüherkennung; Bilanzen im Visier der Banken: die Analysepraxis der Kreditinstitute; Kennzahlen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Aussagen der Cash-Flow-Rechnung und Kapitalflussrechnung.	
Kurs-Nr. 12505	Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater , Nürnberg	225 € <input type="checkbox"/>

06.11.2020 12.45 – 18.45 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht (10 h)</i> 10. Frankfurter Bank- und Kapitalmarktrechtstage 2020	
07.11.2020 09.00 – 15.00 h	Themen: Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Bank- und Kapitalmarktrecht, u.v.a. Referenten: Dr. Christian Grüneberg, Richter am BGH , Karlsruhe Dr. Torsten Krach , Staatsanwalt, Abteilung Wirtschaftsstrafsachen, Frankfurt a.M. Jens Rathmann, Richter am OLG Frankfurt , Frankfurt a.M. Matthias Schröder, RA, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, LSS Rechtsanwälte , Frankfurt a.M. Die aktuellen Themen und weitere Referenten werden noch bekannt gegeben.	
Kurs-Nr. 12464	10 Präsenzstunden ohne Selbststudium	420 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12465	Weitere 5 Zeitstunden durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle. Sie erhalten vorab ein Skript mit Fragebogen (Multiple-Choice). Der Fragebogen wird von unseren Referenten ausgewertet. Das Selbststudium kann nur im Gesamtpaket (inkl. 10 Stunden Seminar) gebucht werden.	520 € <input type="checkbox"/>

05.12.2020 09.30 – 16.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- u. Kapitalmarkt-, Gew. RS, Handels- u. GesellschaftsR (6 h)</i> Venture Capital & Private Equity	
Kurs-Nr. 12479	Kai Schadbach, LL.M., RA , Schadbach Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Bau- und Architektenrecht

28.04.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architektenrecht und Versicherungsrecht (5 h)</i> Architektenhaftung (Haftpflicht- und Deckungsprozess) Adressatenkreis: Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht oder erfahrene Volljuristen -Das Haftpflichtverhältnis: Planungsfehler, Überwachungsfehler, Koordinierungsfehler, Baukostenüberschreitung, Gesamtschuldnerische Haftung. -Das Deckungsverhältnis: Pflichtversicherungen im Sinne von § 113 VVG, Grundlagen (BBR-Arch), Gegenstand der Versicherung, Versicherte Risiken, Ausschlussstatbestände.	
Kurs-Nr. 12424	Dr. Peter Sohn, RA, FA für Bau- und Architektenrecht und Versicherungsrecht , Heimann Hallermann Rechtsanwälte Notare, Hamm	205 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbare Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Bau- und Architektenrecht

16.06.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Baurecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i> RVG in Bausachen (Vorkenntnisse im Bereich des RVG sollten unbedingt vorhanden sein) Inhalt: Fallstricke bei Annahme des Mandats, Beratung oder Vertretung, Vergütungsvereinbarung, Bauprozess, Kostenfestsetzung, Selbständiges Beweisverfahren, Nebenintervention, ein oder mehrere Angelegenheiten, Mehrvergleich, Prozesskostenhilfe, Mitvergleichen anderweitig anhängiger Ansprüche, Wahl-anwaltsvergütung trotz Prozesskostenhilfe.	Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied	195 € <input type="checkbox"/>
27.10.2020	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht (10 h – 4 Abende je 2,5 h)</i> Aktuelles Baurecht 2020 Rechtliche Fallstricke im Umgang mit Wohnungseigentümergeinschaften und Verwaltern (Kurs-Nr. 12514)	Birgit Schaarschmidt, RAin, FAin für Bau- und Architektenrecht, Frankfurt a.M	95 € <input type="checkbox"/>
03.11.2020	Einzelfragen zum selbständigen Beweisverfahren (Kurs-Nr. 12515)	Michael Merk, RA, FA für ArbR, FA für Bau- und Architektenrecht, KNH Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	95 € <input type="checkbox"/>
17.11.2020	Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zum Architekten- und Ingenieurrecht/HOAI (Kurs-Nr. 12516)	Matthias Hilka, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, SMNG Rechtsanwaltsgesellschaft, Frankfurt a.M.	95 € <input type="checkbox"/>
24.11.2020 jeweils 17.00 - 19.30 h	Aktuelle Rechtsprechung zum Werkvertragsrecht (Kurs-Nr. 12517)	Helene M. Filiz, RAin, FAin für Bau- und ArchitektenR, Frankfurt a.M.	95 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12513	Gesamtveranstaltung		360 € <input type="checkbox"/>
04.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architekten- und Verwaltungsrecht (5 h)</i> Eingriffsbefugnisse der Baubehörden und Rechtsschutz Das Seminar behandelt alle Aspekte des Konflikts zwischen Baubehörden, Bauherren und Nachbarn: - Aufgaben der Baubehörden und Rechtsgrundlagen im Allgemeinen - Eingriffsbefugnisse der Baubehörden - Rechtsschutz - Rechtsschutz durch Bürgerinitiativen und Umweltvereinigungen	Dr. Michael Terwiesche, RA, FA für Verwaltungsrecht, GTW Rechtsanwälte für Bau- und Immobilienrecht, Düsseldorf Krefeld	205 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Erbrecht

08.05.2020 09.00 – 17.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb- und Sozialrecht (7,5 h)</i> Albtraum Alter: Auf der Schnittstelle von Familien-, Erb-, Sozial- und Betreuungsrecht Inhalt: Alt=dement= geschäftsunfähig/betreuungsbedürftig? (Der Streit um die wirksame Vorsorgevollmacht) Alt=pflegebedürftig (Sozialrechtliche Leistungen, Pflegevereinbarungen/letztwillige Rechtsfragen, Schenkungsrückforderungsanspruch/Sozialhilferegress) Alt=bedürftig (Neues vom Elternunterhalt (Angehörigenentlastungsgesetz)/Sozialhilferegress)	Dr. Gudrun Doering-Striening, RAin, FAin für Familien- und Sozialrecht, Essen	265 € <input type="checkbox"/>
09.06.2020 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und SteuerR (5 h)</i> Beratungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Organisationen, insbesondere Stiftungen Inhalt: Aktuelle Rechtsprechung zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Stiftungsrechtsreform, Mittelverwendung und Haftungsrisiken, Einsatz von Stiftungen und Testamentsvollstreckung in der Nachfolgeplanung: Stiftungsarten, Vermögensanlage von Stiftungen, Rechnungslegung von Stiftungen. Geplante Stiftungsrechtsreform 2020.	Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____

und lesbarer Kanzleistempel

Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Erbrecht

<p>19.06.2020 12.30 – 18.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 12452</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht (5 h)</i></p> <p>Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften</p> <p>Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insb. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-Up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insb. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Das Seminar zeigt aus der Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.</p> <p>Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>29.09.2020 12.30 – 18.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 12451</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erbrecht (5 h)</i></p> <p>Anwaltliche Strategien und Taktik bei Erbprozess und Erbscheinsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Gerichtsbarkeit kontra Erbscheinsverfahren - Verteidigungsstrategien des Erben im Pflichtteilsprozess - Prozessuale Möglichkeiten des Pflichtteilsberechtigten - Vor- und Nachteile der Erbauseinandersetzungsklage und ihre Alternativen - Die richtige Vollstreckung gegen Allein- und Miterben <p>Stephan Reißmann, RA, FA für Erbrecht, Berlin, Potsdam, Stuttgart</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>20.10.2020 09.00 – 16.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12442</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erb- oder Familienrecht und qual. Mitarbeiter/innen (6 h)</i></p> <p>Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht</p> <p>Die Frage nach Chancen und Risiken einer Teilungsversteigerung lässt sich nicht allgemein beantworten. Dies gilt insbesondere, wenn es um das Familienwohnheim geht und einer der Beteiligten i.R.e. meist familienrechtlichen oder erbrechtlichen Auseinandersetzung die Versteigerung beantragt. Es soll im Wege der Zwangsversteigerung das erreicht werden, was einvernehmlich nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt war. Dabei geht es dann neben finanziellen Interessen oft um ein hohes emotionales Konfliktpotential. Es ist Aufgabe der Berater der Beteiligten, in Kenntnis der individuellen Interessenlage des Mandanten im Vorfeld darüber aufzuklären, „was geht und was nicht geht“, um vor diesem Hintergrund Chancen und Risiken abzuwägen (Detaillierte Gliederung auf unserer Internetseite)</p> <p>Sandra Pesch, Dipl. Rechtspflegerin, AG Düren</p> <p>Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>06.11.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12484</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i></p> <p>Praxisfälle aus dem Erb- und Schenkungsteuerrecht</p> <p>Erbschaftsteuerreform, Steueroptimierung der Freibeträge, Steuerklassen und Tarife, Übernahme der Schenkungsteuer, Schenkung unter Vorbehalten wie Nießbrauch, Kettenschenkung, Zuwendung von Familienheimen, Zuwendungen zwischen Ehegatten, Güterstandwechsel und -schaukel, Vorsorgende Vollmachten, Pflichtteilsvermeidung, Wichtige Regelungen bei Auslandsvermögen, Testamentarische Gestaltungen, Postmortale Handlungsmöglichkeiten zur Steuerreduktion, Gerichts- und Notargebühren, Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer, Aktuelle Rechtsprechung.</p> <p>Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>19.11.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12483</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i></p> <p>Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge</p> <p>Die einzelnen Schwerpunkte werden noch bekannt gegeben.</p> <p>Dr. Manfred Reich, RA, FA für Erbrecht, Steuerberater, Partner, FGS, Frankfurt a.M.</p> <p>Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

<p>Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.</p>	
<p>Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.</p>	
<p>Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p>	<p>_____ und lesbare Kanzleistempel</p> <p>_____ Datum, Unterschrift</p>

Weitere Fortbildungen im Erbrecht

28.11.2020 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Familienrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche - Wie sicher ist der Ehevertrag? Auswirkungen von Verzichten auf familien- und erbrechtliche Ansprüche - Typische Fehlerquellen bei der Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren - Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs - Erbrechtliche Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren - Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung - Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung - Steuerrechtliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche - Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente	Dr. Dietmar Weidlich, Notar, Dr. Weidlich & Dr. Soutier, Roth	215 € <input type="checkbox"/>
04.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Nachfolge mit Immobilienvermögen Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.		215 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Familienrecht

02.04.2020	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht (7,5 h – 3 Abende je 2,5 h)</i> Update Familienrecht 2020 Aktuelles zum Versorgungsausgleich (Kurs-Nr. 12427) Werner Schwamb, Richter am OLG Frankfurt a.M.		95 € <input type="checkbox"/>
23.04.2020	Aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt in Familiensachen (Kurs-Nr. 12428) Rainer Schmidt, Richter am OLG Frankfurt a.M.		95 € <input type="checkbox"/>
28.05.2020 jeweils 17.00 - 19.30 h	Aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt in Familiensachen (Kurs-Nr. 12429) Peter Reitzmann, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.M.		95 € <input type="checkbox"/>
08.05.2020 09.00 – 17.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb- und Sozialrecht (7,5 h)</i> Albtraum Alter: Auf der Schnittstelle von Familien-, Erb-, Sozial- und Betreuungsrecht Alt=dement= geschäftsunfähig/betreuungsbedürftig? (Der Streit um die wirksame Vorsorgevollmacht) Alt=pflegebedürftig (Sozialrechtliche Leistungen, Pflegevereinbarungen/letztwillige Rechtsfragen, Schenkungsrückforderungsanspruch/Sozialhilferegress) Alt=bedürftig (Neues vom Elternunterhalt (Angehörigenentlastungsgesetz)/Sozialhilferegress)	Dr. Gudrun Doering-Striening, RAin, FAin für Familien- und Sozialrecht, Essen	265 € <input type="checkbox"/>
05.06.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht und gem. §§ 6 II Nr. 4 und 14 VI BNotO für Notare (5 h)</i> Scheidungsfolgenvereinbarungen aus anwaltlicher und notarieller Sicht Inhalt: - Besondere Aspekte der Vertragsgestaltung – Folgen in Ermangelung einer Regelung: Präambel, Rechtswahl, Versorgungsausgleich, Gesamtschuldnerausgleich, Dritte im Vertrag, Auskunftspflichten - Typische Regelungsinhalte, Grenzen und alternative Gestaltungsmöglichkeiten: Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung, Unterhalt, Haushalt, Ehwohnung, salvatorische Klauseln - Flankierende Maßnahmen (erbrechtliche Regelungen) - Kosten und Vertragsnachsorge	Martha Wettschereck, RAin, FAin für Familienrecht, avocado rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Lars-Henning Behrens, LL.M., RA, Notar, FA f. Handels- u. Gesellschaftsrecht, avocado rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>
19.06.2020 12.30 – 18.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Eine detaillierte Gliederung finden Sie im Internet oder unter Familien- und Steuerrecht.	Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen	215 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.	
Name, Titel: _____	_____ und lesbare Kanzleistempel
Kanzlei: _____	
Straße, Nr.: _____	
PLZ, Ort: _____	
Telefon: _____	
Telefax: _____	
E-Mail: _____	Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Familienrecht

<p>15.09.2020 12.30 – 18.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 12500</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Familien-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Scheidung, Zugewinn und Steuern I. Zivilrecht: - Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung zur Zugewinnngemeinschaft - Bewertungsfragen im Zusammenhang mit dem Zugewinnausgleich - Gestaltungen, Vergleich zu anderen Güterständen - Zugewinn und Erbrecht II. Steuern - Einkommensteuer, Grundlagen und Sonderthemen; Schenkungsteuer - Güterstandsschaukel III. Ehegatteninnengesellschaften als Ausgleichsform neben dem Zugewinnausgleich Dr. Thomas Stein, RA, StB, FA für Steuerrecht, Stein & Partner mbB, Ulm</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>01.10.2020</p> <p>29.10.2020</p> <p>04.11.2020</p> <p>18.11.2020</p> <p>Jeweils 17.00 - 19.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 12495</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht (10 h – 4 Abende je 2,5 h)</i> Aktuelles Familienrecht 2020 Verfahrensbeistandschaft (§ 158 FamFG) – der Rechtsanwalt als Verfahrensbeistand Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung zu diversen Problemen (Kurs.Nr. 12496) Stephan Lang, RA, Notar, FA für Familienrecht, Jota Rechtsanwälte, Hüttenberg</p> <p>„Glanz und Elend“: Zu Unterhalt bei besonders guten Einkommensverhältnissen (Kurs.Nr. 12497) Dr. Gudrun Lies-Benachib, Vors. RichterIn am OLG Frankfurt a.M. (2. Familiensenat)</p> <p>Aktuelles Familienrecht (Kurs-Nr. 12498) Peter Reitzmann, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.M.</p> <p>Aktuelles Familienrecht (Kurs-Nr. 12499) Peter Reitzmann, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.M.</p> <p>Die Themenschwerpunkte werden kurzfristig bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: right;">Gesamtveranstaltung 360 € <input type="checkbox"/></p>
<p>20.10.2020 09.00 – 16.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12442</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erb- oder Familienrecht und qual. Mitarbeiter/innen (6 h)</i> Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht Allgemeines, Anordnung des Verfahrens, Einstellungsmöglichkeiten, Beitritt zum Verfahren, Wertermittlung, Vollstreckungsversteigerung neben der Teilungsversteigerung, Das geringste Gebot, Versteigerungstermin, Entscheidung über den Zuschlag, Erlösverteilung Sandra Pesch, Dipl. Rechtspflegerin, AG Düren Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreuzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf</p> <p style="text-align: right;">205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>11.11.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12455</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i> Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat Fallstricke bei Annahme des Mandats, Beratung, Außergerichtliche Vertretung, Vergütungsvereinbarung, Gerichtliches Verfahren, Scheidungsfolgenvereinbarung Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied</p> <p style="text-align: right;">195 € <input type="checkbox"/></p>
<p>28.11.2020 09.00 – 15.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12462</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Familienrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche Eine detaillierte Gliederung finden Sie unter Familienrecht oder auf unserer Internetseite. Dr. Dietmar Weidlich, Notar, Dr. Weidlich & Dr. Soutier, Roth</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>04.12.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12485</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Nachfolge mit Immobilienvermögen Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

<p>Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.</p>	
<p>Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.</p>	
<p>Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p>	<p style="text-align: right;">und lesbarer Kanzleistempel</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift</p>

Weitere Fortbildungen im Familienrecht

09.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Insolvenz- und Steuerrecht (5 h)</i> Unternehmensbewertung für Juristen (innen) und Mitarbeiter (innen) Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.	Enrico Karl Heim, Dipl. Finanzökonom, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Allersberg	215 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12527			

16.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht (5 h)</i> Ausgewählte Probleme der Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung: - Die wichtigsten nebensüßerrechtlichen Ansprüche in der anwaltlichen Praxis: Konkudente Ehegatten-Innungesellschaft, Ehebezogene Zuwendung, Familienrechtlicher Kooperationsvertrag - Das Kapitalwahlrecht bei Lebensversicherungen - Die Altersvorsorge des Unternehmerehegatten über Kapitalanlagen im Falle der Gütertrennung oder des gestörten Zugewinnausgleichs	Dr. Thomas Herr, RA, FA für FamR, Zappek Humburg & Partner Rae mbB Notare, Kassel	215 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12534			

Fortbildungen im Gewerblichen Rechtsschutz

26.05.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Inhalt: Compliance mit den Schwerpunkten Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz; Einführung in das Kartellrecht; Vertriebskartellrecht; Risiken für juristische und natürliche Personen; Strafrechtliche Konsequenzen im In- und Ausland, Kartellschadensersatzprozesse, Verantwortung und Haftung der Beteiligten und der Unternehmensleitung; Organisation einer Compliance-Abteilung; Korruptionssachverhalte im In- und Ausland; Verbandssanktionengesetz; Internal Investigations und Kooperation mit der Staatsanwaltschaft.	Dr. Sebastian Jungermann, RA, Partner, Arnold & Porter Kaye Scholer LLP, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12480			

19.06.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht, Urheber- u. Medienrecht u. Gewerb. Rechtsschutz (5 h)</i> Offensiv- und Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet - Typische praxisrelevante von Abmahngefahren betroffene Rechtsverletzungen im Internet im Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Urheberrecht - Darstellung von Offensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Darstellung von Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Sonderfälle/Prozessuale Fragestellungen/Sonstiges Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	Dr. Tobias Beltle, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht, BTK Rechtsanwälte, (Wirtschafts-)Mediator, Saarbrücken	205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12453			

18.09.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Gewerb. Rechtsschutz und Urheber- und Medienrecht (5 h)</i> Online Marketing in Social Media nach Novellierung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) - Innovative Werbeformen wie Influencer-Marketing - Native Advertising - Nutzergenerierte Werbung	Dr. Paul H. Klickermann, RA, FA für Urheber- und Medienrecht, Fromm Kanzlei für Unternehmens- und Steuerrecht, Koblenz, Lehrbeauftragter an der Universität Mainz	205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12473			

10.11.2020 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts-, Intern. Wirtschaftsrecht o. Gewerb. RS (5 h)</i> Kartellrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht im Überblick Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	Isabel Oest, LL.M. (UNSW Sydney), RAin, Commeo LLP, Frankfurt a.M. Daniel Wiedmann, LL.M., RA, Pöllath+Partners RAe und StB mbH, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12518			

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____	_____ und lesbare Kanzleistempel
Kanzlei: _____	
Straße, Nr.: _____	
PLZ, Ort: _____	
Telefon: _____	
Telefax: _____	
E-Mail: _____	Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Gewerblichen Rechtsschutz

20.11.2020 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 12511	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Gewerblichen Rechtsschutz (2 x 5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung im Markenrecht Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Karlsruhe Einzelkurs	205 € <input type="checkbox"/>
21.11.2020 10.00 – 16.00 h Kurs-Nr. 12512 Kurs-Nr. 12510	Update UWG – aktuelle Rechtsprechung und neue Entwicklungen Dr. Lutz Lehmler, RA, Mainz. Autor eines Kommentars zum UWG (2. Auflage vorauss. 2019), Mitautor d. Kommentars Gewerbbl. Rechtsschutz von Büscher/Dittmer/Schiwy (Hrsg., 3. Aufl. 2015) Einzelkurs Gesamtkurs (Update Akt. Rspr. Markenrecht und im UWG)	205 € <input type="checkbox"/> 399 € <input type="checkbox"/>
05.12.2020 09.30 – 16.30 h Kurs-Nr. 12479	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- u. Kapitalmarkt-, Gew. RS, Handels- u. GesellschaftsR (6 h)</i> Venture Capital & Private Equity Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Kai Schadbach, LL.M., RA, Schadbach Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

06.05.2020 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 12420	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Insolvenz- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht im Jahre 2019/2020 unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen im Anfechtungsrecht Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH, Karlsruhe	205 € <input type="checkbox"/>
26.05.2020 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 12480	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Eine detaillierte Gliederung finden Sie unter Arbeitsrecht oder auf unserer Internetseite. Dr. Sebastian Jungermann, RA, Partner, Arnold & Porter Kaye Scholer LLP, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
09.06.2020 09.00 – 15.00 h Kurs-Nr. 12482	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und SteuerR (5 h)</i> Beratungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Organisationen, insbesondere Stiftungen Inhalt: Aktuelle Rechtsprechung zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Stiftungsrechtsreform, Mittelverwendung und Haftungsrisiken, Einsatz von Stiftungen und Testamentsvollstreckung in der Nachfolgeplanung: Stiftungsarten, Vermögensanlage von Stiftungen, Rechnungslegung von Stiftungen. Geplante Stiftungsrechtsreform 2020. Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
19.06.2020 12.30 – 18.30 h Kurs-Nr. 12452	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite oder unter Erbrecht. Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen	215 € <input type="checkbox"/>
23.06.2020 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 12489	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht Das Seminar will die aktuelle Entwicklung im GmbH-Recht aufzeigen und Hinweise für die Praxis geben. Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen bis zum Seminartermin werden berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten ein umfassendes Skript. Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow- Köpenik, Fachbuchautor, Berlin	205 € <input type="checkbox"/>
19.09.2020 09.30 – 15.30 h Kurs-Nr. 12478	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts- und Intern. Wirtschaftsrecht (5 h)</i> M & A – Der Unternehmenskauf und –verkauf Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Kai Schadbach, LL.M. RA, Schadbach Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>21.09.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12533</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuer-, Handels- und Gesellschafts- und Int. Wirtschaftsrecht (5 h)</i> Aktuelles Unternehmenssteuerrecht Inhalt: - Aktuelles Bilanzsteuerrecht - Aktuelle Entwicklungen Kapitalgesellschaften - Aktuelles Personengesellschaften - Aktuelles Gewerbesteuerrecht Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite. Prof. Dr. Lars Micker, BScEc, LL.M., Fachhochschule für Finanzen NRW</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>31.10.2020 09.30 – 17.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12505</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Insolvenz und Steuerrecht (6,5 h)</i> Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse Inhalt: Rolle der Bilanzanalyse im Ratingprozess; Instrumente und Techniken der Bilanzanalyse, Möglichkeiten der Krisenfrüherkennung; Bilanzen im Visier der Banken: die Analysepraxis der Kreditinstitute; Kennzahlen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Aussagen der Cash-Flow-Rechnung und Kapitalflussrechnung. Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Nürnberg</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>06.11.2020 09.00 – 15.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12467</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Insolvenz- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Rechtsprechung an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht Aus dem Bereich Gesellschaftsrecht: Kapitalaufbringung; Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG; Existenzvernichtungshaftung; Patronatserklärung; Allgemeine Geschäftsführerhaftung; Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG; Geschäftsführerdienstvertrag; Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen; Haftung in der Personengesellschaft; Fehlerhafte Gesellschaft; Ausschluss und Abfindung von Gesellschaftern, u.a. Aus dem Bereich Insolvenzrecht: Eröffnungsverfahren; Verträge in der Insolvenz Prof. Dr. Markus Gehrein, Richter am BGH, IX. Zivilsenat, Karlsruhe</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>10.11.2020 09.00 – 15.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12518</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts-, Intern. Wirtschaftsrecht o. Gewerbl. RS (5 h)</i> Kartellrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht im Überblick Inhalt: - Einführung (Grundregeln, Schwerpunkte der aktuellen Bußgeldpraxis, 9. GWB-Novelle) - Transaktionskartellrecht (Kartelle im Ablauf einer Transaktion, Due Dilligence, Fusionskontrolle,..) - Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen (Zulässige Kooperationen, Informationsaustausch, unzulässige Vereinbarungen mit Wettbewerbern) - Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (Umgang mit Kunden und Lieferanten, Preisbindung,..) - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Adressaten des Missbrauchsverbots, Verhaltensgrenzen für marktbeherrschende Unternehmen (Gestaltung von Rabattsystemen, Kopplungsgeschäfte) - Kartellschadensersatz - Bußgeldverfahren u. Durchsuchungen (Durchsuchungen, Bußgeldrahmen, Bonusregelung, Settlement) Isabel Oest, LL.M. (UNSW Sydney), RAin, Commeo LLP, Frankfurt a.M. Daniel Wiedmann, LL.M., RA, Pöllath+Partners RAe und StB mbH, Frankfurt a.M.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>19.11.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12483</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge Die einzelnen Schwerpunkte werden noch bekannt gegeben. Dr. Manfred Reich, RA, FA für Erbrecht, Steuerberater, Partner, FGS, Frankfurt a.M. Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

<p>Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.</p>	
<p>Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.</p>	
<p>Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p>	<p>_____ und lesbarer Kanzleistempel</p> <p>_____ Datum, Unterschrift</p>

Weitere Fortbildungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Notare/innen nach §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO und für qualifizierte Mitarbeiter/innen (2 x 5 Stunden)</i>	
27.11.2020 08.30 - 14.00 h	Handels- und Gesellschaftsrecht kompakt: Ausgewählte Problemfelder der kleinen Kapitalgesellschaften + Recht der Personhandelsgesellschaften (Kurs-Nr. 12476 als Einzelkurs)	215 € <input type="checkbox"/>
27.11.2020 14.30 - 20.00 h	Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht inländisch und europäisch + „Update“ Company Law Package (Kurs-Nr. 12477 als Einzelkurs)	215 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12475	Prof. Dr. Peter Ries, Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Berlin Gesamtkurs	420 € <input type="checkbox"/>

	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- u. Kapitalmarkt-, Gew. RS, Handels- u. GesellschaftsR (6 h)</i>	
05.12.2020 09.30 – 16.30 h	Venture Capital & Private Equity Eine detaillierte Inhaltsbeschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12479	Kai Schadbach, LL.M., RA, Schadbach Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>

	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i>	
15.12.2020 13.00 – 19.00 h	Aktuelles Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel Das Seminar will die aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht aufzeigen und Hinweise zur Gestaltung sowie zur Vermeidung von Fehlern geben.	
Kurs-Nr. 12490	Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenik, Fachbuchautor, Berlin	205 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Informationstechnologierecht

	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits- und IT-Recht (5 h)</i>	
24.04.2020 13.00 – 19.00 h	Zwischen Datenschutz und Arbeitsrecht – Technischeinsatz am Arbeitsplatz Inhalt: Das Seminar beschäftigt sich eingehend mit den Regelungen der DS-GVO und dem BDSG neu, soweit sie im Beschäftigtenkontext relevant sind (z.B. Einsicht in Personalakten, Widerruf bei Bildrechten). Anhand der aktuellen Rechtsprechung verschafft es einen Überblick über die arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Probleme im Zshg. mit dem Technischeinsatz. Die Fragestellungen werden aus individualarbeitsrechtlicher und betriebsverfassungsrechtlicher Sicht sowie aus Arbeitgeber und Betriebsratsicht beleuchtet. Die Veranstaltung richtet sich gezielt an Kollegen/innen, die entweder arbeits- oder/(und) IT-rechtlich ausgerichtet sind. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12413	Alexander Hirschmann, RA, Mediator, Hirschmann Rechtsanwälte GbR, Bochum	195 € <input type="checkbox"/>

	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht, Urheber- u. Medienrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz (5 h)</i>	
19.06.2020 13.00 – 19.00 h	Offensiv- und Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet Inhalt: - Typische praxisrelevante von Abmahngefahren betroffene Rechtsverletzungen im Internet im Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Urheberrecht - Darstellung von Offensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Darstellung von Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Sonderfälle/Prozessuale Fragestellungen/Sonstiges Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12453	Dr. Tobias Beltle, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht, BTK Rechtsanwälte, (Wirtschafts-)mediator, Saarbrücken	205 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Informationstechnologierecht

20.11.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht (10 h)</i> 9. Frankfurter IT-Rechtstag 2020	
21.11.2020 09.00 – 15.00 h	Veranstalter: HERA, davit - AG Informationstechnologie im DAV, Frankfurter Anwaltsverein, Prof. Dr. Indra Spiecker, gen. Döhmman, LL.M., Goethe Universität, Frankfurt a.M. Dr. Thomas Lapp, RA, Mediator, IT-Kanzlei dr-lapp.de, Frankfurt a.M.	
Kurs-Nr. 12470	Die aktuellen Themen und Referenten werden noch bekannt gegeben.	420 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Internationalen Wirtschaftsrecht

19.09.2020 09.30 – 15.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts- und Intern. Wirtschaftsrecht (5 h)</i> M & A – Der Unternehmenskauf und –verkauf Inhalte des Seminars: Arten von M&A-Transaktionen; Rolle des Rechtsanwalts des Käufers und des Verkäufers; Ablauf einer M&A-Transaktion (Besonderheiten bei Bieterverfahren; Grenzüberschreitende Unternehmensverkäufe); NDA, Letter of Intent; Term Sheet; Due Dilligence; Asset Deal vs. Share Deal; Unternehmenskaufvertrag; Kaufpreisgestaltungen, Anteilstausch, Garantien und Rechtsfolgen; Freistellungen; Covenants und Closing-Bedingungen; Abschluss des Unternehmenskaufs; Stolpersteine und „No-Gos“.	
Kurs-Nr. 12478	Kai Schadbach, LL.M. RA, Schadbach Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

21.09.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuer-, Handels- und Gesellschafts- und Int. Wirtschaftsrecht (5 h)</i> Aktuelles Unternehmenssteuerrecht Bilanzsteuerrecht, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gewerbesteuerrecht Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12533	Prof. Dr. Lars Micker, BScEc, LL.M., Fachhochschule für Finanzen NRW	215 € <input type="checkbox"/>

10.11.2020 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts-, Intern. Wirtschaftsrecht/ Gewerbl. RS (5 h)</i> Kartellrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht im Überblick Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12518	Isabel Oest, LL.M. (UNSW Sydney), RAin, Commeo LLP, Frankfurt a.M. Daniel Wiedmann, LL.M., RA, Pöllath+Partners RAe und StB mbH, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>

27.11.2020 14.30 - 20.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht u. Internationales Wirtschaftsrecht (5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht inländisch und europäisch + „Update“ Company Law Package - Akt. Rechtsprechung inländischer Gerichte zum Handels- und Gesellschaftsrecht - Akt. Entscheidungen des EuGH zum Handels-/Gesellschafts-/ und Wirtschaftsrecht - Update EU-Company-Law Package bzgl. grenzüberschreitender Vorgänge und Digitalisierung	
Kurs-Nr. 12477	Prof. Dr. Peter Ries, Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Berlin Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsreg., Berlin	215 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Insolvenzrecht

06.05.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Insolvenz- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht im Jahre 2019/2020 unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen im Anfechtungsrecht	
Kurs-Nr. 12420	Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH, Karlsruhe	205 € <input type="checkbox"/>

31.10.2020 09.30 – 17.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Insolvenz oder Steuerrecht (6,5 h)</i> Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	
Kurs-Nr. 12505	Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Nürnberg	225 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbare Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Insolvenzrecht

06.11.2020 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Insolvenz- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Rechtsprechung an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht Aus dem Bereich Gesellschaftsrecht: Kapitalaufbringung; Kapitalerhaltung; Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG; Existenzvernichtungshaftung; Patronatserklärung; Allgemeine Geschäftsführerhaftung; Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG; Geschäftsführerdienstvertrag; Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen; Haftung in der Personengesellschaft; Fehlerhafte Gesellschaft; Ausschluss und Abfindung von Gesellschaftern, u.a. Aus dem Bereich Insolvenzrecht: Eröffnungsverfahren; Verträge in der Insolvenz Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, IX. Zivilsenat, Karlsruhe	225 € <input type="checkbox"/>
20.11.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Insolvenzrecht (5 h)</i> Sanierungsrecht 2020: Sanierungsrechtliche Instrumente im Lichte der ESUG Evaluation und der präventiven Restrukturierung - Stand der Gesetzgebungsverfahren und rechtlichen Grundlagen - Die Eigenverwaltung: Darstellung der aktuellen Praxisprobleme und die Tendenzen aufgrund der ESUG Evaluation - Der Insolvenzplan: Kernstück einer Sanierung mit diversen Gestaltungsfreiheiten Dr. Benjamin Webel, Richter am Amtsgericht Ulm	205 € <input type="checkbox"/>
09.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Insolvenz- und Steuerrecht (5 h)</i> Unternehmensbewertung für Juristen (innen) und Mitarbeiter (innen) Das Seminar beschäftigt sich damit, kaufmännische Zahlenwerke, wie Bilanzen, Cash-Flow-Rechnung und Kennzahlen, nachzuvollziehen und kompetent und entscheidungsorientiert zu interpretieren. Im Praxisteil erlernen Sie, Kennzahlen durch Übungen zu errechnen und nachzuvollziehen. Enrico Karl Heim, Dipl. Finanzökonom, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Allersberg	215 € <input type="checkbox"/>

Mediation

Beginn: 29.10.2020	Bereits zum 8. Mal: Fortbildung zum Zertifizierten Mediator Der Mediationslehrgang umfasst 150 Stunden davon 120 Präsenzzeitstunden. Die Inhalte orientieren sich an der Ausbildungsverordnung für Zertifizierte Mediatoren , sind modular aufgebaut und finden jeweils donnerstags bis samstags statt. Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis und versetzt die Teilnehmenden in die Lage, die erlernten Methoden und Techniken auf vielfältige Art und Weise anzuwenden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	2995 € <input type="checkbox"/>
29.10.-31.10.2020	Modul 1: Einführung und Grundlagen der Mediation	
26.11.-28.11.2020	Modul 2: Von der Vorphase bis zur Themensammlung, insb. Ablauf und Rahmenbedingungen	
21.01.-23.01.2021	Modul 3: Erforschung der Interessen	
08.04.-10.04.2021	Modul 4: Lösungsphase 1: Optionen entwickeln und bewerten	
06.05.-08.05.2021	Modul 5: Lösungsphase 2: Verhandeln und Vereinbaren	
10.06.-12.06.2021	Modul 6: Spezifische praxisrelevante Aspekte	
Kurs-Nr. 12493	Leitung: Prof. Dr. Roland Fritz, M.A. /adribo-GbR), RA, Mediator, Frankfurt a.M.	

Fortbildungen im Medizinrecht

12.09.2020 10.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Medizinrecht (5 h)</i> „Dauerbrenner“ im Personenschaden Aufgrund der vielfältigen Überlagerung eines Schadens durch kongruente Drittleistungen stehen im typischen Personenschadensmandat die Ansprüche auf Ersatz von Haushaltsführungsschäden und Schmerzensgeld im Vordergrund. Das Seminar erläutert die erfolgreiche Durchsetzung dieser Forderungen in der Praxis, zeigt aktuelle Probleme und Diskussionen auf und beleuchtet auch die Haftungsrisiken bei einer Abfindung. Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am OLG Köln	205 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.	
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.		
Name, Titel: _____	und lesbarer Kanzleistempel	
Kanzlei: _____		
Straße, Nr.: _____		
PLZ, Ort: _____		
Telefon: _____		
Telefax: _____		
E-Mail: _____	Datum, Unterschrift	

Weitere Fortbildungen im Medizinrecht

13.11.2020 10.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Medizinrecht (15 h)</i> 10. Frankfurter Medizinrechtstage	
14.11.2020 09.00 – 18.00 h	In Kooperation mit Landesärztekammer Hessen Referenten: Marie-Luise Bogner , Richterin am OLG Frankfurt a.M., Jens Daniel Braun , Richter am OLG Frankfurt, Ann-Charlotte Ebener , RAin, FAin für Arbeits- u. Medizinrecht, ebl factum rechtsanwälte, Frankfurt a.M., Maria-Stephanie Dönnebrink , Rain, FAin für FamR, Frankfurt a.M., Hans-Günter Ernst , Vors. Richter am OLG Düsseldorf, Dr. Alexander Eufinger , Stiftung Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt a.M., Prof. Dr. Markus Finn , Lehrbeauftragter der Charité, Berlin, Jörg Hoffmann , Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Guido Kirchhoff , Vors. Richter am OLG Frankfurt; Dr. Szymon Mazur , Richter am AG Fulda, Dr. med. Katja Kumpmann , Rain und Ärztin, FAin für Medizinrecht, Mainz, Dr. Michael von Wagner , Universitätsklinikum Frankfurt a.M., Andreas Wolf , Rechtsreferent, Landesärztekammer Hessen, Frankfurt a.M., Dr. Ole Ziegler , RA, FA f. MedizinR u. Handels- u. GesellschaftsR, Frankfurt a.M.	
Kurs-Nr. 12492	Die aktuellen Themen finden Sie auf unserer Internetseite.	520 € <input type="checkbox"/>

27.11.2020 10.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Straf-, Medizin-, Versicherungs- o. Sozialrecht (5 h)</i> Das medizinische Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren - Von den Grundlagen bis hin zur optimalen Prozesstaktik -	
Kurs-Nr. 12520	Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSG Baden-Württemberg, Stuttgart	205 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

13.05.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht (5 h)</i> WEG 2020- Brennpunkte und Ausblicke - Stand der WEG-Reform – Neues aus Berlin? - Stand der Rechtsprechung zu Nutzungsmöglichkeiten - Dauerbrenner bauliche Veränderungen; Aktuelle Entwicklungen zu Jahresabrechnung/Wirtschaftsplan - Aktuelle Probleme rund um die Verwalterstellung - Neues im Verfahrensrecht; Aktuelle Rechtsprechung	
Kurs-Nr. 12423	Dr. Frank Zschieschack, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

06.11.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (10 h)</i> 7. Frankfurter Miet- und WEG-Rechtstage 2020	
07.11.2020 09.30 – 15.30 h	Referenten: Prof. Dr. Florian Jacoby , Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Universität Bielefeld Dr. Ulrich Leo , RA, avocado rechtsanwälte, Köln Dr. Olaf Riecke , Richter am AG Hamburg-Blankenese Brigitte Schmolke , RAin, FAin für Miet- und WEG-Recht, Lachmair & Kollegen, München	
Kurs-Nr. 12468	Die aktuellen Themen und weitere Rferenten werden noch bekannt gegeben.	420 € <input type="checkbox"/>

25.11.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht (5 h)</i> Grundprobleme und Klippen in gerichtlichen WEG-Verfahren Problemkreis Beschlussanfechtungsklage; Das Abrechnungswesen der WEG; Bauliche Veränderungen und Nutzungsprobleme ; Wenn die Gemeinschaft nicht will; Mysterium Streitwerte – aktuelle Entwicklungen; Stand der WEG-Reform	
Kurs-Nr. 12461	Dr. Frank Zschieschack, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>

08.12.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht (5 h)</i> Miet- und Wohnungseigentumsrecht „effektiv“ – von der korrekten Titulierung zur effektiven Zwangsvollstreckung Eine Beschreibung des Seminars finden Sie auf unserer Internetseite. Volker Bischoff, RA, FA für Miet- und WEG-Recht, Dresden Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf	
Kurs-Nr. 12471		205 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____	_____ und lesbarer Kanzleistempel
Kanzlei: _____	
Straße, Nr.: _____	
PLZ, Ort: _____	
Telefon: _____	
Telefax: _____	
E-Mail: _____	Datum, Unterschrift

Fortbildungen für Notare(innen) gem. §§ 6 II Nr.4 und 14 VI BNotO

(In Kooperation mit der Notarkammer Frankfurt a.M.)

<p>05.06.2020 13.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht und gem. §§ 6 II Nr. 4 und 14 VI BNotO für Notare (5 h)</i> Scheidungsfolgenvereinbarungen aus anwaltlicher und notarieller Sicht - Besondere Aspekte der Vertragsgestaltung – Folgen in Ermangelung einer Regelung: Präambel, Rechtswahl, Versorgungsausgleich, Gesamtschuldnerausgleich, Dritte im Vertrag, Auskunftspflichten - Typische Regelungsinhalte, Grenzen und alternative Gestaltungsmöglichkeiten: Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung, Unterhalt, Haushalt, Ehwohnung, salvatorische Klauseln - Flankierende Maßnahmen (erbrechtliche Regelungen) - Kosten und Vertragsnachsorge Martha Wettschereck, RAin, FAin für Familienrecht, avocado rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Lars-Henning Behrens, LL.M., RA, Notar, FA f. Handels- u. Gesellschaftsrecht, avocado rechtsanwälte, Frankfurt a.M.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 12463</p>		

<p>19.06.2020 12.30 – 18.30 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht und gem. §§ 6 II Nr. 4 und 14 VI BNotO für Notare (5)</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insb. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-Up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insb. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Das Seminar zeigt aus der Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen. Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 12452</p>		

<p>06.11.2020 13.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Praxisfälle aus dem Erb- und Schenkungsteuerrecht Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 12484</p>		

<p>27.11.2020 08.30 - 14.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Notare/innen nach §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO und für qualifizierte Mitarbeiter/innen (2 x 5 Stunden)</i> Handels- und Gesellschaftsrecht kompakt: Ausgewählte Problemfelder der kleinen Kapitalgesellschaften + Recht der Personenhandelsgesellschaften (Kurs-Nr. 12476 als Einzelkurs)</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>27.11.2020 14.30 - 20.00 h</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht inländisch und europäisch + „Update“ Company Law Package (Kurs-Nr. 12477 als Einzelkurs)</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 12475</p>		

<p>28.11.2020 09.00 – 15.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Familienrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 12462</p>		

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.	
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.		
Name, Titel:	_____	und lesbare Kanzleistempel
Kanzlei:	_____	
Straße, Nr.:	_____	
PLZ, Ort:	_____	
Telefon:	_____	
Telefax:	_____	
E-Mail:	_____	Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen für Notare(innen) gem. §§ 6 II Nr.4 und 14 VI BNotO

(In Kooperation mit der Notarkammer Frankfurt a.M.)

04.12.2020 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 12485	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h) Nachfolge mit Immobilienvermögen Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>
--	--	---------------------------------------

Fortbildungen im Sozialrecht

08.05.2020 09.00 – 17.30 h Kurs-Nr. 12474	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb- und Sozialrecht (7,5 h) Albtraum Alter: Auf der Schnittstelle von Familien-, Erb-, Sozial- und Betreuungsrecht Alt=dement= geschäftsunfähig/betreuungsbedürftig? (Der Streit um die wirksame Vorsorgevollmacht) Alt=pflegebedürftig (Sozialrechtliche Leistungen, Pflegevereinbarungen/letztwillige Rechtsfragen, Schenkungsrückforderungsanspruch/Sozialhilferegress) Alt=bedürftig (Neues vom Elternunterhalt (Angehörigenentlastungsgesetz)/Sozialhilferegress) Dr. Gudrun Doering-Striening, RAin, FAin für Familien- und Sozialrecht, Essen	265 € <input type="checkbox"/>
--	--	---------------------------------------

07.11.2020 09.00 – 15.00 h Kurs-Nr. 12472	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits- und Sozialrecht (5 h) Schnittstelle Arbeits- und Sozialrecht: Aktuell Die einzelnen Themenschwerpunkte werden noch bekannt gegeben. Stephan Rittweger, Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht, München	205 € <input type="checkbox"/>
--	---	---------------------------------------

27.11.2020 10.00 – 16.00 h Kurs-Nr. 12520	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Straf-, Medizin-, Versicherungs- o. Sozialrecht (5 h) Das medizinische Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren - Von den Grundlagen bis hin zur optimalen Prozesstaktik – Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSG Baden-Württemberg, Stuttgart	205 € <input type="checkbox"/>
--	--	---------------------------------------

Fortbildungen im Steuerrecht

09.06.2020 09.00 – 15.00 h Kurs-Nr. 12482	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und SteuerR (5 h) Beratungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Organisationen, insbesondere Stiftungen Aktuelle Rechtsprechung zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Stiftungsrechtsreform, Mittelverwendung und Haftungsrisiken, Einsatz von Stiftungen und Testamentsvollstreckung in der Nachfolgeplanung: Stiftungsarten, Vermögensanlage von Stiftungen, Rechnungslegung von Stiftungen. Geplante Stiftungsrechtsreform 2020. Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.	205 € <input type="checkbox"/>
--	--	---------------------------------------

19.06.2020 12.30 – 18.30 h Kurs-Nr. 12452	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht (5 h) Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite oder unter Erbrecht. Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen	215 € <input type="checkbox"/>
--	--	---------------------------------------

23.06.2020 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 12489	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h) Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht Das Seminar will die aktuelle Entwicklung im GmbH-Recht aufzeigen und Hinweise für die Praxis geben. Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen bis zum Seminartermin werden berücksichtigt. Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow- Köpenik, Fachbuchautor, Berlin	205 € <input type="checkbox"/>
--	--	---------------------------------------

15.09.2020 12.30 – 18.30 h Kurs-Nr. 12500	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Familien-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h) Scheidung, Zugewinn und Steuern I. Zivilrecht II. Steuern III. Ehegatteninnengesellschaften als Ausgleichsform neben dem Zugewinnausgleich Eine detaillierte Inhaltsangabe finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Thomas Stein, RA, StB, FA für Steuerrecht, Stein & Partner mbB, Ulm	215 € <input type="checkbox"/>
--	--	---------------------------------------

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbare Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Steuerrecht

<p>21.09.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12533</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuer-, Handels- und Gesellschafts- und Int. Wirtschaftsrecht (5 h)</i></p> <p>Aktuelles Unternehmenssteuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelles Bilanzsteuerrecht - Aktuelle Entwicklungen Kapitalgesellschaften - Aktuelles Personengesellschaften - Aktuelles Gewerbesteuerrecht <p>Prof. Dr. Lars Micker, BScEc, LL.M., Fachhochschule für Finanzen NRW</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>31.10.2020 09.30 – 17.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12505</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Insolvenz und Steuerrecht (6,5 h)</i></p> <p>Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse</p> <p>Rolle der Bilanzanalyse im Ratingprozess; Instrumente und Techniken der Bilanzanalyse, Möglichkeiten der Krisenfrüherkennung; Bilanzen im Visier der Banken: die Analysepraxis der Kreditinstitute; Kennzahlen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Aussagen der Cash-Flow-Rechnung und Kapitalflussrechnung.</p> <p>Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Nürnberg</p> <p style="text-align: right;">225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>06.11.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12484</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i></p> <p>Praxisfälle aus dem Erb- und Schenkungsteuerrecht</p> <p>Erbschaftsteuerreform, Steueroptimierung der Freibeträge, Steuerklassen und Tarife, Übernahme der Schenkungsteuer, Schenkung unter Vorbehalten wie Nießbrauch, Kettenschenkung, Zuwendung von Familienheimen, Zuwendungen zwischen Ehegatten, Güterstandwechsel und -schaukel, Vorsorgende Vollmachten, Pflichtteilsvermeidung, Wichtige Regelungen bei Auslandsvermögen, Testamentarische Gestaltungen, Postmortale Handlungsmöglichkeiten zur Steuerreduktion, Gerichts- und Notargebühren, Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer, Aktuelle Rechtsprechung.</p> <p>Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>19.11.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12483</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i></p> <p>Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge</p> <p>Die einzelnen Schwerpunkte werden noch bekannt gegeben.</p> <p>Dr. Manfred Reich, RA, FA für Erbrecht, Steuerberater, Partner, FGS, Frankfurt a.M. Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>02.12.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12502</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuer- und Strafrecht (5 h)</i></p> <p>Steuerstrafrecht – Unternehmen und Steuerberater im Visier der Steuerfahndung</p> <p>Christian Fischer, RA, FA für Steuer- und Strafrecht, Jürgen R. Müller RAE, Mainz, Frankfurt a.M. Jürgen R. Müller, RA und FA für Steuer- und Strafrecht, Mainz, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>04.12.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12485</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h)</i></p> <p>Nachfolge mit Immobilienvermögen</p> <p>Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>09.12.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12527</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Insolvenz- und Steuerrecht (5 h)</i></p> <p>Unternehmensbewertung für Juristen (innen) und Mitarbeiter (innen)</p> <p>Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Enrico Karl Heim, Dipl. Finanzökonom, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Allersberg</p> <p style="text-align: right;">215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>15.12.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12490</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i></p> <p>Aktuelles Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel</p> <p>Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenik, Fachbuchautor, Berlin</p> <p style="text-align: right;">205 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

<p>Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.</p>	
<p>Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.</p>	
<p>Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p>	<p>und lesbarer Kanzleistempel</p> <p>Datum, Unterschrift</p>

Fortbildungen im Strafrecht

26.05.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Compliance mit den Schwerpunkten Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz; Einführung in das Kartellrecht; Vertriebskartellrecht; Risiken für juristische und natürliche Personen; Strafrechtliche Konsequenzen im In- und Ausland, Kartellschadensersatzprozesse, verantwortung und Haftung der Beteiligten und der unternehmensleitung; Organisation einer Compliance-Abteilung; Korruptionssachverhalte im In- und Ausland;Verbandssanktionengesetz; Internal Investigations und Kooperation mit der Staatsanwaltschaft.	Dr. Sebastian Jungermann, RA, Partner, Arnold & Porter Kaye Scholer LLP, Frankfurt a.M. 205 € <input type="checkbox"/>
21.11.2020 09.00 - 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Strafrecht (5 h)</i> Verkehrsrecht komplett - Effektive Verteidigung im Verkehrsstraf-, Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrecht (RA Lenhart) - Versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen (RA Lachner)	Uwe Lenhart, RA, FA für Strafrecht und Verkehrsrecht, Frankfurt a.M. Jürgen Lachner, RA und FA für Verkehrs- u. Versicherungsrecht, Hanau 205 € <input type="checkbox"/>
27.11.2020 10.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Straf-, Medizin-, Versicherungs- o. Sozialrecht (5 h)</i> Das medizinische Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren - Von den Grundlagen bis hin zur optimalen Prozesstaktik – Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite	Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSG Baden-Württemberg, Stuttgart 205 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Urheber- und Medienrecht

19.06.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht, Urheber- u. Medienrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz (5 h)</i> Offensiv- und Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet - Typische praxisrelevante von Abmahngefahren betroffene Rechtsverletzungen im Internet im Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Urheberrecht - Darstellung von Offensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Darstellung von Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Sonderfälle/Prozessuale Fragestellungen/Sonstiges	Dr. Tobias Beltle, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht, BTK Rechtsanwälte, (Wirtschafts-)mediator, Saarbrücken 205 € <input type="checkbox"/>
18.09.2020 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Gewerbl. Rechtsschutz und Urheber- und Medienrecht (5 h)</i> Online Marketing in Social Media nach Novellierung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) - Innovative Werbeformen wie Influencer-Marketing - Native Advertising - Nutzergenerierte Werbung	Dr. Paul H. Klickermann, RA, FA für Urheber- und Medienrecht, Fromm Kanzlei für Unternehmens- und Steuerrecht, Koblenz, Lehrbeauftragter an der Universität Mainz 205 € <input type="checkbox"/>
04.12.2020 10.00 - 19.00 h 05.12.2020 09.00 – 18.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Urheber- und Medienrecht (15 h)</i> 11. Jahres-Update: Urheber- und Medienrecht 2020 Dr. Kristofer Bott, RA, FA für Gew. Rechtsschutz, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Piet Bubbenzer, RA, Klinkert Rechtsanwälte PartGmbH, Frankfurt a.M. Prof. Dr. Thomas Koch, Vorsitzender Richter am BGH (1. Senat), Karlsruhe Prof. Dr. Silke von Lewinski, Max-Planck-Institut, München Dr. jur. Reto Mantz, Dipl. Inf., Richter am Landgericht, Frankfurt a.M. Prof. Dr. Christian Russ, RA und Notar, FUHRMANN WALLENFELS, Wiesbaden Dr. phil. Christian Sprang, RA, Mediator, Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M.	Weitere Themen und Referenten werden noch bekannt gegeben. 520 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.	
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.	
Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____	und lesbarer Kanzleistempel Datum, Unterschrift

Fortbildungen im Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

<p>28.04.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12424</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architektenrecht und Versicherungsrecht (5 h)</i> Architektenhaftung (Haftpflicht- und Deckungsprozess) Adressatenkreis: Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht oder erfahrene Volljuristen Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite Dr. Peter Sohn, RA, FA für Bau- und Architektenrecht und Versicherungsrecht, Heimann Hallermann Rechtsanwälte Notare, Hamm</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>12.09.2020 10.00 – 16.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12509</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Medizinrecht (5 h)</i> „Dauerbrenner“ im Personenschaden Aufgrund der vielfältigen Überlagerung eines Schadens durch kongruente Drittleistungen stehen im typischen Personenschadensmandat die Ansprüche auf Ersatz von Haushaltsführungsschäden und Schmerzensgeld im Vordergrund. Das Seminar erläutert die erfolgreiche Durchsetzung dieser Forderungen in der Praxis, zeigt aktuelle Probleme und Diskussionen auf und beleuchtet auch die Haftungsrisiken bei einer Abfindung. Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am OLG Köln</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>30.10.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12466</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs- und Versicherungsrecht (5 h)</i> Ausgewählte Probleme des Verkehrszivilrechts - Haftungsgrundlagen: Ansprüche des nichthaltenden Eigentümers, Anscheinsbeweis beim Abbiegen, Autobahnunfälle (Auffahrverschulden versus Spurwechselferschulden), Parkplatzunfälle - Sachschaden: Vertrauensschutz des Geschädigten bei der konkreten Schadensberechnung, Einschränkungen bei der fiktiven Schadensabrechnung, USt-Ersatz, Nutzungsausfallentschädigung - Personenschaden: Schmerzensgeld (Antragstellung und Rechtskraft), Haushaltsführungsschaden - Prozessuales: Beweismaß bei multiplen Verletzungen, Grenzen der sekundären Darlegungslast Hans-Peter Freymann, Präsident des LG Saarbrücken Dr. Hans-Joseph Scholten, M.A., Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>21.11.2020 09.00 - 15.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12525</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Strafrecht (5 h)</i> Verkehrsrecht komplett - Effektive Verteidigung im Verkehrsstraf-, Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrecht (RA Lenhart) - Versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen (RA Lachner) Uwe Lenhart, RA, FA für Strafrecht und Verkehrsrecht, Frankfurt a.M. Jürgen Lachner, RA und FA für Verkehrs- u. Versicherungsrecht, Hanau</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>27.11.2020 10.00 – 16.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12520</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Straf-, Medizin-, Versicherungs- o. Sozialrecht (5 h)</i> Das medizinische Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren - Von den Grundlagen bis hin zur optimalen Prozesstaktik – Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSG Baden-Württemberg, Stuttgart</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>

Fortbildungen im Verwaltungsrecht und Migrationsrecht

<p>21.10.2020 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12524</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verwaltungs-, Migrations- und Arbeitsrecht (5 h)</i> Fachkräfteeinwanderungsrecht Inhalt: Einführung: Ökonomische Hintergründe der Fachkräftemigration Aufenthaltstitel für die Erwerbsmigration – Erteilungsvoraussetzungen und Gültigkeit Zuwanderungskategorien – Fachkräfte und sonstige Beschäftigte unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglichen Gestaltung Regelantragsverfahren und beschleunigtes Fachkräfteverfahren Compliance – Straf- und Ordnungswidrigkeiten Erfahrungsberichte zum neuen FEG Bettina Offer, LL.M., RAin, Offer & Mastmann, Frankfurt a.M. Gabriele Mastmann, RAin, Offer & Mastmann, Frankfurt a.M.</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>
---	--	--

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

<p>Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.</p>	
<p>Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.</p>	
<p>Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p>	<p>und lesbare Kanzleistempel</p> <p>Datum, Unterschrift</p>

Weitere Fortbildungen im Verwaltungsrecht und Migrationsrecht

13.11.2020 10.00 – 18.30 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verwaltungsrecht (15 h)	9. Frankfurter Verwaltungsrechtstage - In Kooperation mit dem Hessischen Ministerium der Justiz Aktuelles Baurecht, Abstandsflächenrecht, Umlegungsverfahren nach § 45 ff. BauGB, Aktuelles Umweltrecht, Beamtenrecht in der Rspr. des Hess. VGH, Aktuelles Polizeirecht, Verwaltungsprozessrecht, u.a.	Dr. Lutz Eiding, RA, FA für Verwaltungsrecht , Eiding Rechtsanwälte, Hanau Dr. Stephan Bitter, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. Prof. Dr. Roland Fritz, RA, Präsident des VG Frankfurt a.D. , Frankfurt a.M. Dr. Rainald Gerster, Präsident des VG Frankfurt a.M. Martin Hauter, RA, FA für Verwaltungsrecht , Kleymann, Karpenstein & Partner mbB, Wetzlar Dennis Kümmel, Mag.rer.publ., RA, FPS Rechtsanwälte und Notare , Frankfurt a.M. Dr. Thomas Schröer, LL.M., RA, FA für VerwaltungsR , FPS Rechtsanwälte und Notare, Frankfurt a.M. Dirk Schönstädt, Präsident und Richter am Hessischen VGH , Kassel	520 € <input type="checkbox"/>
14.11.2020 09.00 – 17.30 h				
Kurs-Nr. 12469				

04.12.2020 13.00 – 19.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architekten- und Verwaltungsrecht (5 h)	Eingriffsbefugnisse der Baubehörden und Rechtsschutz Das Seminar behandelt alle Aspekte des Konflikts zwischen Baubehörden, Bauherren und Nachbarn: - Aufgaben der Baubehörden und Rechtsgrundlagen im Allgemeinen - Eingriffsbefugnisse der Baubehörden - Rechtsschutz - Rechtsschutz durch Bürgerinitiativen und Umweltvereinigungen	Dr. Michael Terwiesche, RA, FA für Verwaltungsrecht , GTW Rechtsanwälte für Bau- und Immobilienrecht, Düsseldorf Krefeld	205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12526				

Legal English für Rechtsanwälte/Syndikusanwälte

18.06.2020 25.06.2020 jew. 17.30 – 20.00 h	Legal English Kompakt – für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte Seminar zur Auffrischung und Vertiefung bereits vorhandener Legal English Kenntnisse: - Besprechung wichtiger Grammatikregeln und Vokabeln für Rechtsanwälte und Syndikusanwälte - Hervorhebung der wichtigsten Unterschiede zwischen British- und American English - Besprechung typ. Formulierungen für Contract Clauses etc. (Allgem. Englischkenntnisse erforderlich!)	Christopher Hahn, LL.M., FA für Handels- u. GesellschaftsR , Staatlich geprüfter Übersetzer	279 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 12481			

Auszug aus den Teilnahmebedingungen (AGB) der HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft*

1. Anmeldung und Kursgebühr:

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich und wird in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen von der HERA Fortbildungs GmbH abgelehnt wird. Im Falle der Überbuchung werden Sie unverzüglich informiert. Die Rechnung geht Ihnen in der Regel 3-4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu. Die Kursgebühr ist nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Kenn-Nr. und Kurs-Nr. zu zahlen.

2. Rücktritt:

Bei schriftlichem Rücktritt, der spätestens am 15. Tag vor dem Seminartermin liegt, wird der volle Seminarpreis erstattet. Danach wird bis zum 5. Tag vor dem Seminar 50 % des Seminarpreises, anschließend der volle Preis erhoben. Sie können Ihre Teilnahmeberechtigung jederzeit auf einen schriftlich von Ihnen zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen. Bitte beachten Sie die besonderen Teilnahmebedingungen für unsere Rechts- und Notarfachwirt-Lehrgänge.

3. Absage von Veranstaltungen:

Die Lehrveranstaltung kann bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl (nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung) oder infolge höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des Referenten) abgesagt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden dann erstattet, weitergehende Ansprüche der Teilnehmer bestehen nicht. Ein Wechsel von Dozenten berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung.

4. Urheberrecht:

Die Arbeitsmaterialien zu den Seminaren sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der HERA Fortbildungs GmbH vervielfältigt oder verbreitet werden.

5. Teilnahmebestätigung: Über die Teilnahme an der Veranstaltung stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung aus. Über die Anerkennung des Seminars als Pflichtfortbildung nach § 15 FAO entscheidet die für jeden Teilnehmer jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

*Unsere vollständigen Teilnahmebedingungen und unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hera-fortbildung.de

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss (mit Ausnahme der Englisch-Abendveranstaltungen)

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt, den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.	
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.		
Name, Titel:	_____	und lesbarer Kanzleistempel
Kanzlei:	_____	
Straße, Nr.:	_____	
PLZ, Ort:	_____	
Telefon:	_____	
Telefax:	_____	
E-Mail:	_____	Datum, Unterschrift